



Pictet Strategy Fund
Luxemburger Investmentfonds

Verkaufsprospekt

August 2010

PICTET STRATEGY FUND

Luxemburger Investmentfonds

Die Anteile des Pictet Strategy Fund sind grundsätzlich an der Luxemburger Börse amtlich notiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann entscheiden, welche Anteilsarten amtlich notiert werden.

Niemand kann andere Angaben geltend machen als diejenigen, die im vorliegenden Verkaufsprospekt und in den darin aufgeführten Dokumenten enthalten sind.

Das vorliegende Dokument ist eine Übersetzung.

Die Abkürzungen CHF, USD und EUR in diesem Prospekt stehen jeweils für Schweizer Franken, US-Dollar und Euro.

PRÄAMBEL

Falls Sie irgendwelche Bedenken hinsichtlich des Inhalts dieses Dokuments haben oder beabsichtigen, Anteile des Pictet Strategy Fund (der „Fonds“) zu zeichnen, sollten Sie sich an einen professionellen Anlageberater wenden.

Niemand ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Ausgabe von Fondsanteilen (die „Anteile“) Auskünfte zu erteilen oder Präsentationen durchzuführen, die in diesem Verkaufsprospekt oder in den beigefügten Berichten nicht enthalten sind oder auf die in diesen kein Bezug genommen wird. Weder die Verteilung dieses Dokuments noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellt eine Sicherheit dafür dar, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach seiner Drucklegung korrekt sind. Keine Person, die ein Exemplar dieses Verkaufsprospekts an irgendeinem Ort erhält, kann dies als Zeichnungsaufforderung ansehen, es sei denn, dass an diesem bestimmten Ort eine solche Aufforderung ihr gegenüber rechtmäßig gemacht werden könnte, ohne dass diese Person registriert werden oder sonstige gesetzliche Bestimmungen erfüllen muss. Jede Person, die Anteile erwerben möchte, ist dafür verantwortlich, sich selbst um die Einhaltung der Gesetze des betreffenden Hoheitsgebietes in Bezug auf den Erwerb von Anteilen zu kümmern, einschließlich des Erhalts staatlicher Zulassungen und anderer Genehmigungen, die erforderlich sein könnten, oder der Einhaltung aller anderen Formalitäten, die in diesem Hoheitsgebiet erfüllt werden müssen.

Die Anteile sind und werden nicht gemäß dem Gesetz „United States Securities Act“ von 1933 und seinen Abänderungen (das „Gesetz von 1933“) registriert oder gemäß den Gesetzen über Wertpapiere in einem der Bundesstaaten oder einem anderen politischen Gebiet der USA registriert oder qualifiziert. Die Anteile können in den USA oder an, für Rechnung oder zugunsten amerikanischer Staatsbürger weder direkt oder indirekt angeboten noch verkauft, abgetreten oder geliefert werden (wie in der Bestimmung S des Gesetzes von 1933 festgelegt), außer bei bestimmten Transaktionen, die von den Registrierungs Vorschriften des Gesetzes von 1933 und von jedem anderen Gesetz eines Bundesstaates oder über Wertpapiere befreit sind. Die Anteile werden außerhalb der USA auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsbestimmungen des Gesetzes von 1933, wie in der Bestimmung S dieses Gesetzes festgelegt, angeboten. Darüber hinaus werden die Anteile in den USA zugelassenen Investoren („accredited investors“) im Sinne der Vorschrift 501(a) des Gesetzes von 1933 auf der Grundlage der Befreiung von den Registrierungsbestimmungen des Gesetzes von 1933, wie in der Vorschrift 506 dieses Gesetzes festgelegt, angeboten.

Der Fonds ist und wird nicht gemäß dem Gesetz „United States Investment Company Act“ von 1940 (das „Gesetz von 1940“) registriert und unterliegt folglich Beschränkungen hinsichtlich der Zahl der Anteilhaber, die amerikanische Staatsbürger sein können. Die Bestimmungen enthalten Klauseln, die dazu dienen, das Halten von Anteilen durch amerikanische Staatsbürger unter Bedingungen, die die Verletzung der amerikanischen Gesetzgebung durch den Fonds nach sich ziehen würden, zu verhindern und den Verwaltungsratsmitgliedern zu ermöglichen, einen Zwangsrückkauf dieser Anteile vorzunehmen, den die Verwaltungsratsmitglieder als notwendig oder geeignet erachten, um die Einhaltung der amerikanischen Gesetzgebung zu gewährleisten. Darüber hinaus ist jedes Zertifikat oder andere Dokument, das die Ausgabe von Anteilen an amerikanische Staatsbürger belegt, mit einem Vermerk versehen, der angibt, dass die Anteile nicht gemäß dem Gesetz von 1933 registriert oder qualifiziert worden sind und dass der Fonds nicht gemäß dem Gesetz von 1940 registriert worden ist, und der auf bestimmte Beschränkungen hinsichtlich der Abtretung und des Verkaufs verweist.

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Anlage im Fonds Risiken unterliegt. Die Fondsanlagen sind den üblichen Anlagerisiken ausgesetzt und können in einigen Fällen von politischen Entwicklungen und/oder Änderungen in Bezug auf die lokalen Gesetze, die Steuern, die Devisenkontrollen und die Wechselkurse in ungünstiger Weise betroffen sein. Die Anlage in den Fonds birgt Anlagerisiken, einschließlich des möglichen Verlustes des Kapitals. Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass der Wert der Anteile sowohl fallen als auch steigen kann.

Inhaltsverzeichnis

Verkaufsprospekt	7
1. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG	7
2. RECHTSFORM	7
3. ANLAGEZIELE UND STRUKTUR	7
4. UNTERKLASSEN VON ANTEILEN	8
5. AUFBAU DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER VERWALTUNG	9
6. RECHTE DER ANTEILSINHABER	11
7. ZEICHNUNGEN	11
8. AUSGABEPREIS	12
9. RÜCKNAHMEN	12
10. RÜCKNAHMEPREIS	12
11. UMTAUSCH	13
12. TRANSAKTIONSKOSTENAUSGLEICH	13
13. BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	13
14. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS, DER ZEICHNUNGEN, DES UMTAUSCHS UND DER RÜCKNAHME VON ANTEILEN	15
15. AUSSCHÜTTUNG DER ERTRÄGE	15
16. AUSGABEN ZU LASTEN DES FONDS	16
17. GESCHÄFTSJAHR	16
18. REGELMÄSSIGE BERICHTE UND VERÖFFENTLICHUNGEN	16

19. VERWALTUNGSREGLEMENT	17
20. LAUFZEIT, ZUSAMMENLEGUNG UND AUFLÖSUNG DES FONDS UND DER TEILFONDS	17
21. STREITIGKEITEN	17
22. VERJÄHRUNG	18
23. STEUERSTATUS	18
24. HINTERLEGUNG DER DOKUMENTE	18
25. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	19
26. RISIKOMANAGEMENT	23
27. RISIKOFAKTOREN	24
Anhang 1: Aktivierte Teilfonds	28
1. PICTET STRATEGY FUND - Pictet Mandat Ausgewogen – (EUR)	28
2. PICTET STRATEGY FUND - Enhanced Equity – (EUR)	31
Anhang 2: Nicht aktivierte Teilfonds	33
3. PICTET STRATEGY FUND - Pictet Mandat Dynamisch – (EUR)	33
4. PICTET STRATEGY FUND - Pictet Mandat Defensiv – (EUR)	36
Zusätzliche Informationen für die Anleger in Deutschland	38

Verkaufsprospekt

1. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

Verwaltungsgesellschaft

Pictet Funds (Europe) S.A.
3, boulevard Royal, L-2449 Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender

Marc PICTET,
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied,
Pictet & Cie (Europe) S.A. und Mitglied des Exekutiv-
ausschusses von Pictet Funds (Europe) S.A.

Mitglieder

Rolf BANZ, Direktor,
Pictet Asset Management S.A.
Pierre ETIENNE, Stellvertretender Direktor,
Pictet & Cie (Europe) S.A.
Frédéric FASEL, Stellvertretender Direktor,
Pictet & Cie (Europe) S.A.
Yves MARTIGNIER, Stellvertretender Direktor,
Pictet & Cie, Genève S.A.
Laurent RAMSEY, Geschäftsführendes Verwal-
tungsratsmitglied,
Pictet Funds S.A., Genève
Christophe SCHWEIZER, Direktor,
Pictet Funds S.A., Genève

Führungskräfte der Verwaltungsgesellschaft

Michèle BERGER
Direktorin, Pictet Funds (Europe) S.A.
Laurent RAMSEY
Direktor, Pictet Funds S.A.

Depotbank

Pictet & Cie (Europe) S.A.
1, boulevard Royal, L-2449 Luxemburg

Transfer-, Verwaltungs- und Zahlstelle

Pictet & Cie (Europe) S.A.
1, boulevard Royal, L-2449 Luxemburg

Anlageverwalter

Pictet & Cie, Genf
60 route des Acacias, CH-1211 Genf 73
Schweiz

Abschlussprüfer des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft

Deloitte S.A.
560, rue de Neudorf, L-2220 Luxemburg

2. RECHTSFORM

Der Pictet Strategy Fund („der Fonds“) ist ein Invest-
mentfonds nach Luxemburger Recht, der gemäß ei-

nes am 14. Juni 1995 in Kraft getretenen und am 17.
Juli 1995 im Amtsblatt „Mémorial, Recueil des Socié-
tés et Associations du Grand-Duché de Luxembourg
(„Mémorial“) veröffentlichten Verwaltungsregle-
ments auf unbestimmte Dauer gegründet wurde.
Das Verwaltungsreglement wurde durch Abände-
rungsurkunden, die im Mémorial am 1. Juli 1997, 21.
Januar 1998, 12. Mai 1998, 20. Dezember 1999, sowie
am 4. Juli 2005 und am 8. Dezember 2005 veröffent-
licht wurden, geändert.

Der Fonds unterliegt den Bestimmungen von Teil I
des Luxemburgischen Gesetzes vom 20. Dezember
2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das
„Gesetz von 2002“). Bis zum 11. Mai 1998 unterlag der
Fonds den Bestimmungen von Teil II des Luxembur-
gischen Gesetzes vom 30. März 1988.

Als Investmentfonds besitzt der Pictet Strategy Fund
keine Rechtspersönlichkeit. Seine Aktiva sind das
ungeteilte Miteigentum der Teilhaber und bilden ein
Vermögen, das sich von dem der Verwaltungsges-
ellschaft Pictet Funds (Europe) S.A., ehemals Pictet
Balanced Fund Management (Luxembourg) S.A. ge-
nannt, unterscheidet.

Die Höhe des Vermögens oder die Anzahl der Mitei-
gentumsanteile, die die Aktiva des Fonds darstellen,
unterliegen keinerlei Begrenzung.

3. ANLAGEZIELE UND STRUKTUR

Ziel des Fonds ist es, den Anlegern Zugang zu einer
weltweiten Auswahl an Märkten und zu einer Vielfalt
von Anlagetechniken zu bieten, mittels einer Palet-
te spezialisierter Produkte („Teilfonds“), die in einer
einzigigen Struktur vereint sind. Jeder Teilfonds bildet
eine separate Vermögensmasse im Sinne des Geset-
zes von 2002. Die Vermögenswerte eines Teilfonds
haften nicht für die Eventualverbindlichkeiten ander-
er Teilfonds.

Die Anlagepolitik der verschiedenen Teilfonds wird
von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt. Eine Ri-
sikostreuung wird durch eine Diversifizierung in eine
große Anzahl von Wertpapieren und anderen Vermö-
genswerten gewährleistet, deren Auswahl weder im
Hinblick auf die geografischen Bereiche, die Branche
noch auf die Art der verwendeten Wertpapiere begrenzt
ist – vorbehaltlich der im nachstehenden Kapitel „Anla-
gebeschränkungen“ aufgeführten Beschränkungen.

Pooling

Wenn es die Anlagepolitik des Teilfonds zulässt, kann
der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft mit
dem Ziel einer effizienten Verwaltung beschließen,
das Vermögen gewisser Teilfonds des Pictet Stra-
tegy Fund gemeinsam zu verwalten. In diesem Fall
wird das Vermögen verschiedener Teilfonds gemäß
der oben erwähnten Methode gemeinsam verwaltet.
Das gemeinsam verwaltete Vermögen wird mit dem
Begriff *Pool* bezeichnet. Diese *Pools* werden jedoch

ausschließlich für interne Verwaltungszwecke verwendet. Sie stellen keine getrennten Rechtssubjekte dar und sind für die Anleger nicht direkt zugänglich. Jedem gemeinsam verwalteten Teilfonds wird dessen eigenes Vermögen zugeordnet.

Wird das Vermögen mehrerer Teilfonds gemäß dieser besagten Methode verwaltet, wird das ursprünglich jedem gemeinsam verwalteten Teilfonds zugeordnete Vermögen je nach dessen ursprünglicher Teilnahme am *Pool* bestimmt. Später ändert sich die Zusammensetzung dieses Vermögens aufgrund der von dem betroffenen Teilfonds vorgenommenen Einlagen und Rücknahmen.

Das oben erwähnte Aufteilungssystem ist im Grunde auf jede Anlagesparte des *Pools* anwendbar. Folglich werden zusätzliche Anlagen, die im Auftrag der gemeinsam verwalteten Teilfonds getätigt werden, diesen Teilfonds ihren jeweiligen Rechten entsprechend zugewiesen, während das veräußerte Vermögen auf dieselbe Weise aus dem zu dem betreffenden gemeinsam verwalteten Teilfonds gehörenden Vermögen entnommen werden muss.

Alle mit der Tätigkeit des Teilfonds verbundenen Bankgeschäfte (Dividenden, Zinsen, außervertragliche Gebühren, Ausgaben) werden im *Pool* verbucht und buchhalterisch anteilig in jeden der Teilfonds zurückverfolgt und zwar zum Zeitpunkt der Registrierung dieser Geschäftsvorfälle (Gebührenrücklagen, Registrierung der Ausgaben und/oder Einnahmen bei der Bank). Die vertraglichen Gebühren hingegen (Depotgebühren, Verwaltungsausgaben, -gebühren etc.) werden direkt bei dem entsprechenden Teilfonds verbucht.

Die zu jedem Teilfonds zuzurechnenden Aktiva und Passiva können jederzeit identifiziert werden.

Die *Pooling*-Methode respektiert die Anlagepolitik jedes einzelnen Teilfonds.

Anteilsklassen

Die Nettoaktiva, aus denen das Vermögen der einzelnen Teilfonds besteht, werden durch Anteile repräsentiert. Die Gesamtheit der Anteile, die das Vermögen eines Teilfonds darstellen, bildet eine Anteilsklasse. Jede Anteilsklasse kann ihrerseits von Unterklassen von Anteilen gebildet werden. Die Gesamtheit der Teilfonds bildet den Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, neue Teilfonds aufzulegen. Eine Liste der derzeit bestehenden Teilfonds mit ihrer Anlagepolitik und ihren wesentlichen Merkmalen befindet sich im Anhang (Anhang 1) zu diesem Verkaufsprospekt.

Diese Liste ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Verkaufsprospekts und wird im Falle der Auflegung neuer Teilfonds aktualisiert.

Die Anteile des Fonds sind grundsätzlich an der Luxemburger Börse amtlich notiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann entscheiden, welche Anteilsarten amtlich notiert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls beschließen, für jede Anteilsklasse zwei oder mehrere Unterklassen einzuführen, deren Vermögen nach der für

die betreffende Anteilsklasse spezifischen Anlagepolitik angelegt werden, die sich jedoch durch eine spezifische Struktur der Ausgabeaufschläge und/oder Rücknahmegebühren, durch eine spezifische Politik zur Deckung des Wechselkursrisikos, durch eine spezifische Ausschüttungspolitik und/oder durch spezifische Verwaltungs- oder Beratungsgebühren oder durch sonstige für jede Unterklasse geltenden Besonderheiten unterscheiden können.

4. UNTERKLASSEN VON ANTEILEN

Die Auflistung der bislang verfügbaren Unterklassen von Anteilen ist in Anhang 1 zu diesem Verkaufsprospekt enthalten. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit die Auflegung von weiteren Unterklassen von Anteilen beschließen.

Die aufgelegten oder bei Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts zur Auflegung vorgesehenen Unterklassen von Anteilen sowie zusätzliche Informationen sind im Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts aufgeführt. Die Anleger werden gebeten, die Auflistung der aufgelegten Unterklassen von Anteilen bei ihren Korrespondenten anzufordern.

Die Anteile können innerhalb der Teilfonds in „I“-Anteile, „P“-Anteile, „R“-Anteile, „S“-Anteile und „Z“-Anteile unterteilt werden.

Die „I“-Anteile sind für institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes von 2002 („institutionelle Anleger“) bestimmt, die einen anfänglichen Mindestbetrag, der für jeden Teilfonds je nach Referenzwährung des Teilfonds angegeben ist, anlegen wollen.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, Zeichnungen über einen niedrigeren Betrag als den erforderlichen Mindestbetrag zu akzeptieren. Er kann ebenfalls einen Rücknahmeauftrag akzeptieren, wenn durch diesen der Mindestanlagebetrag nicht mehr eingehalten wird.

Die zugunsten der Vermittler auf die „I“-Anteile erhobenen Gebühren betragen maximal 5 % beim Eintritt und maximal 1 % beim Austritt.

Bei den „P“- und „R“-Anteilen gibt es keine Mindestanlage. Aufgrund ihrer ziemlich breit gefächerten Merkmale entspricht die eine und/oder die andere Anteilsklasse den zurzeit des vorliegenden Verkaufsprospekts gültigen Geschäftspraktiken in den Ländern, in denen der Fonds vertrieben wird; durch ihre Flexibilität können sie sich gegebenenfalls an die Entwicklung der Zielmärkte anpassen.

„P“-Anteile:

Eintrittsgebühr zugunsten des Vermittlers in Höhe von maximal 5 %.
Austrittsgebühr zugunsten des Vermittlers in Höhe von maximal 1 %.
Verwaltungsgebühr ist niedriger als bei den „R“-Anteilen.

„R“-Anteile:

Eintrittsgebühr zugunsten des Vermittlers in Höhe von maximal 5 %.
Austrittsgebühr zugunsten des Vermittlers in Höhe von maximal 3 %.
Verwaltungsgebühr ist höher als bei den „P“-Anteilen.

Die „S“-Anteile („Staff“) sind ausschließlich den Mitarbeitern der Pictet-Gruppe vorbehalten. Auf Zeichnungen und Rücknahmen ist keine Vermittlergebühr anzuwenden. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann auf Umtausche eine Provision von höchstens 2 % zugunsten der Vermittler erheben.

Die „Z“-Anteile sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die mit Pictet & Cie Genève oder einer anderen Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen gesonderten Vergütungsvertrag abgeschlossen haben.

Die zugunsten der Vermittler auf die „Z“-Anteile erhobenen Gebühren betragen maximal 5 % beim Eintritt und maximal 1 % beim Austritt.

Die Verwaltungsgebühren richten sich nach der jeweiligen Unterklasse von Anteilen, wie im Anhang 1 zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Der Anleger wählt die Unterklasse von Anteilen aus, die er zeichnen möchte, wobei ihm bewusst ist, dass er den Umtausch seiner Anteile in Anteile einer anderen Unterklasse verlangen kann, sofern er die Bedingungen für den Erwerb von Anteilen dieser Unterklasse erfüllt und im Anhang 1 keine diesbezüglichen Beschränkungen aufgeführt sind.

Wenn ein Anleger die Bedingungen für den Besitz der von ihm gehaltenen Anteile einer Unterklasse nicht mehr erfüllt, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den Anteilinhaber zum Umtausch seiner Anteile in Anteile einer anderen Unterklasse aufzufordern.

Die Bedingungen für einen Umtausch von Anteilen sind im Kapitel „Umtausch von Anteilen“ ausführlich beschrieben.

5. AUFBAU DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER VERWALTUNG

Verwaltungsgesellschaft

Der Pictet Strategy Fund wird für Rechnung der Anteilinhaber von Pictet Funds (Europe) S.A. verwaltet, die als Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Kapitel 13 des Gesetzes von 2002 fungiert.

Pictet Funds (Europe) S.A. wurde am 14. Juni 1995 in Luxemburg unter dem Namen Pictet Balanced Fund Management (Luxembourg) S.A. auf unbestimmte Zeit als Aktiengesellschaft („société anonyme“) nach Luxemburger Recht gegründet. Ihr Gesellschaftssitz ist in Luxemburg, 3, boulevard Royal. Die Satzung der Gesellschaft ist bei der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts von und zu Luxemburg hinterlegt und wurde im Amtsblatt „Mémorial“ vom 13. Juli 1995 veröffentlicht. Die Satzung von Pictet Funds (Europe) S.A. wurde zuletzt am 8. Dezember 2005 geändert und im Amtsblatt „Mémorial“ vom 30. Dezember 2005 veröffentlicht. Sie ist unter der Nummer B 51.329 im Handelsregister des Bezirks von Luxemburg eingetragen.

Zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts beträgt ihr Kapital 1.500.000 CHF und ihr Eigenkapital 3.000.000 CHF. Mehrheitsaktionär von Pictet Funds (Europe) S.A. ist Pictet Funds S.A., Genève.

Die Aufgabe der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß der Richtlinie 85/611/EWG, und diese Verwaltungstätigkeit beinhaltet die Geschäftsführung, Verwaltung und den Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich des Fonds.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft an andere Unternehmen der Pictet-Gruppe übertragen.

Die Geschäftsführung der Teilfonds *Pictet Strategy Fund -Pictet Mandat Defensiv (EUR)*, *Pictet Strategy Fund -Pictet Mandat Ausgewogen (EUR)* und *Pictet Strategy Fund - Pictet Mandat Dynamisch (EUR)* wird an Pictet & Cie, Genf, eine Gesellschaft, die der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht untersteht, gemäß einem auf unbestimmte Zeit geschlossenen Vertrag übertragen. Dieser Vertrag kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

Die Geschäftsführung kann auch anderen Gesellschaften der Pictet-Gruppe anvertraut werden.

- Pictet & Cie ist eine auf „Global Custody“ und die Verwaltung privaten Vermögens spezialisierte Bank, zu deren Kunden neben anspruchsvollen Privatkunden auch die größten Institutionen weltweit zählen. Mit verwahrtem und / oder verwaltetem Vermögen von über einhundertfünfundsechzigtausend Milliarden Schweizer Franken und fast zweitausend Mitarbeitern zählt Pictet & Cie zu den größten Schweizer Privatbanken und zu den bedeutendsten Fondsverwaltungsgesellschaften Europas.

Zentralverwaltung

Die Funktion der Verwaltungsstelle des Fonds wird an Pictet & Cie (Europe) S.A. übertragen.

Pictet & Cie (Europe) S.A. wurde gemäß auf unbestimmte Zeit geschlossenen Verträgen zur Transfer-, Verwaltungs- und Zahlstelle ernannt. Diese Verträge können von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

Pictet & Cie (Europe) S.A. ist eine Aktiengesellschaft („société anonyme“) nach Luxemburger Recht. Sie wurde am 3. November 1989 auf unbestimmte Zeit gegründet. Zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts beträgt ihr voll eingezahltes Kapital 50.000.000- CHF.

Als Registerführer und Transferstelle ist Pictet & Cie (Europe) S.A. vor allem für die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen sowie für die Führung des Registers der Anteilinhaber verantwortlich.

Als Verwaltungs- und Zahlstelle ist Pictet & Cie (Europe) S.A. für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes (NIW) der Anteile jedes Teilfonds gemäß dem Gesetz und gemäß dem Verwaltungsreglement sowie für die Ausführung aller Verwaltungs- und Buchführungsleistungen, die seine Geschäftsführung erfordert, für Rechnung des Fonds verantwortlich.

Vertrieb

Die Aufgabe des Vertriebs wird an die Pictet-Gruppe („den Vertreiber“), worunter jede Rechtsperson der Gruppe zu verstehen ist, die direkt oder indirekt im Besitz von Pictet & Cie, Genève, ist und zur Wahrnehmung solcher Aufgaben berechtigt ist, übertragen.

Der Vertreiber kann Vertriebsverträge mit jedem professionellen Vermittler abschließen, insbesondere mit Banken, Versicherungsgesellschaften, „Internet-Supermärkten“, unabhängigen Vermögensverwaltern, Maklern, Verwaltungsgesellschaften oder jeder anderen Institution, deren Haupt- oder Nebentätigkeit im Vertrieb von Investmentfonds und in der Betreuung von Kunden besteht.

Die Depotbank

Pictet & Cie (Europe) S.A. wurde gemäß einem auf unbestimmte Zeit geschlossenen Depotbankvertrag zur Depotbank des Fonds ernannt. Diese Verträge können von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

Die Depotbank übernimmt für Rechnung und im Interesse der Anteilhaber des Fonds die Verwahrung der Barmittel und Wertpapiere, die das Fondsvermögen bilden. Sie kann mit der Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft die Verwahrung des gesamten oder eines Teils des Fondsvermögens anderen Banken oder Finanzinstituten anvertrauen, die den Gesetzesbestimmungen genügen.

Die Depotbank erfüllt die üblichen Pflichten einer Bank in Bezug auf die Verwahrung der Barmittel und Wertpapiere. Sie übernimmt ihre Aufgaben und Verantwortungen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2002 über die Organismen für gemeinsame Anlagen.

Die Depotbank nimmt im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft die Handlungen in Bezug auf die materielle Verfügung des Fondsvermögens vor. Sie führt die Aufträge aus und befolgt die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft, insofern diese mit den Rechtsvorschriften und dem Verwaltungsreglement vereinbar sind.

Insbesondere hat die Depotbank folgende Aufgaben:

- alle Tätigkeiten auszuführen, die sich auf die laufende Verwaltung der Wertpapiere und liquiden Mittel des Fonds beziehen, und insbesondere die erworbenen Wertpapiere gegen Lieferung derselben zu bezahlen, die verkauften Wertpapiere gegen Zahlungseingang ihrer Preise auszuhändigen, Dividenden und Kupons einzuziehen und Zeichnungs- und Zuteilungsrechte auszuüben;
- Zeichnungsanträge entgegenzunehmen und zu erfüllen und Bestätigungen gegen Zahlungen des entsprechenden Nettoinventarwerts auszustellen;
- Rücknahmeanträge entgegenzunehmen und zu den im Verwaltungsreglement festgelegten Bedingungen zu erfüllen;
- eventuelle Ausschüttungen des Fonds gemäß dem Verwaltungsreglement zu zahlen.

Die Depotbank ist nur insoweit zu Rücknahmen verpflichtet, wie gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Devisenbestimmungen oder Ereignisse außerhalb ihres Einflussbereiches, z.B. Streik, ihre Fähigkeit zur Zahlung oder Überweisung von Rückzahlungsbeträgen in das Land nicht behindern, in dem die Rücknahme beantragt wurde.

Die Depotbank oder die Verwaltungsgesellschaft können gegenseitig jederzeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens 90 Tagen schriftlich das Depotbankmandat beenden; jedoch ist die Kündigung der Depotbank seitens der Verwaltungsgesellschaft an die Bedingung gebunden, dass eine andere Bank innerhalb von zwei Monaten das Amt und die Pflichten der Depotbank übernimmt, wie in dem Verwaltungsreglement bestimmt. Andererseits, falls das Depotbankmandat durch die Verwaltungsgesellschaft beendet wird, ist dieses Amt selbstverständlich so lange weiter zu erfüllen, bis sämtliche Guthaben des Fonds, die in ihrer Verwahrung sind oder sich in Verwahrung bei Dritten für Rechnung des Fonds befinden, ausgehändigt wurden. Im Falle einer Kündigung durch die Depotbank selbst ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, eine neue Depotbank zu bestimmen, welche das Amt und die Pflichten der Depotbank gemäß dem Verwaltungsreglement übernimmt. Dabei gilt, dass nach Ablauf der Kündigungsfrist und bis zur Bestellung einer Nachfolgedepotbank durch die Verwaltungsgesellschaft, die innerhalb von zwei Monaten erfolgen muss, die Depotbank lediglich solche Maßnahmen zu ergreifen hat, die zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber erforderlich sind.

Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jeden Teilfonds einen oder mehrere Anlageberater mit der Aufgabe beauftragt, sie über die Anlagemöglichkeiten des Fonds zu beraten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat folgende Anlageberater ernannt:

Pictet Advisory Services (Overseas) Ltd, MM. Pictet & Cie, Conseillers en Investissement und Pictet Bank & Trust Limited, wurden von der Verwaltungsgesellschaft zum Anlageberater mit der Aufgabe ernannt, sie über die Anlagemöglichkeiten des Fonds zu beraten. Dieser Vertrag kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

Pictet Advisory Services (Overseas) Ltd („PASO“)

PASO wurde 1976 in Nassau auf den Bahamas errichtet. Ihr Kapital beträgt CHF 150.000,-. Ihre Haupttätigkeit besteht darin, die von den Experten der Pictet-Gruppe in der ganzen Welt gelieferten Informationen zu sammeln und Anlageberatung für die verschiedenen Gesellschaften der Gruppe sowie für Dritte zu leisten.

MM. Pictet & Cie, Conseillers en Investissement („PCI“)

PCI ist eine Kollektivgesellschaft nach Schweizer Recht. Sie wurde am 15. Januar 1990 in Genf gegründet; der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Genf, 29, boulevard Georges Favon. Ihre wesentliche Tätigkeit besteht in der weltweiten Analyse und Research im Finanz- und Börsenbereich sowie in der Ausar-

beutung und dem Angebot von Anlagestrategien und -vorschlägen für Organismen für gemeinsame Anlagen und Vermögensverwalter.

Pictet Bank & Trust Limited („PBT“)

PBT hat von der Zentralbank der Bahamas im Mai 1978 die Zulassung als „Bank and Trust Company“ erhalten. PBT übt die klassischen Tätigkeiten einer Schweizer Privatbank aus und bietet ähnliche Leistungen wie diejenigen der Genfer und Luxemburger Banken an. PBT unterstützt ihre Kunden auch bei Firmengründungen sowie im Hinblick auf die gesetzlichen Vorschriften der Bahamas. PBT stellt sicher, dass das Marketing in Südamerika ausgebaut wird.

Abschlussprüfer des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft

Diese Aufgaben wurden Deloitte S.A., 560, rue de Neudorf, L-2220 Luxemburg, anvertraut.

6. RECHTE DER ANTEILSINHABER

Das Fondsvermögen ist gemeinsames und ungeteiltes Eigentum der Anteilinhaber. Jeder Anteilinhaber besitzt am Vermögen eines entsprechenden Teilfonds eine ungeteilte Beteiligung im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile.

Es handelt sich um einen offenen Fonds, d.h. es können jederzeit neue Anteilinhaber in die verschiedenen Teilfonds des Fonds eintreten und andere Anteilinhaber können austreten. Beim Erwerb von Anteilen akzeptiert der Inhaber alle Klauseln des Verwaltungsreglements.

Der Anteilinhaber hat gemäß dem Verwaltungsreglement die Möglichkeit, jederzeit die Rücknahme seiner Anteile zu einem im nachstehenden Kapitel „Rücknahmepreis“ definierten Preis zu verlangen. Das Verwaltungsreglement sieht keine Hauptversammlungen der Anteilinhaber vor.

Die Anteile jedes Teilfonds werden nur als Namensanteile ausgegeben. Bruchteile der Anteile können mit bis zu fünf (5) Dezimalstellen ausgegeben werden. Alle Besitzer von Namensanteilen werden in ein Register der Anteilinhaber eingetragen, das am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg geführt wird.

Ein Anteilinhaber erhält nur eine Bestätigung seiner Eintragung in das Register der Anteilinhaber. Ein Anteilszertifikat wird nicht ausgegeben.

7. ZEICHNUNGEN

Für die Erstzeichnungen neuer Teilfonds wird ein Nachtrag zu diesem Verkaufsprospekt erstellt.

Die Liste der bestehenden Teilfonds ist im Anhang 1 zum vorliegenden Verkaufsprospekt aufgeführt.

In einigen Teilfonds können die Anteilinhaber verschiedene Unterklassen von Anteilen zeichnen.

Zeichnungen von Anteilen (oder gegebenenfalls von jeder Unterklasse von Anteilen) von allen aktiven Teilfonds werden zu dem im nachstehenden Kapitel „Ausgabepreis“ definierten Preis an den Schaltern

der Depotbank und bei anderen von der Verwaltungsgesellschaft zu diesem Zweck ermächtigten Einrichtungen angenommen.

Der Fonds kann Zeichnungen gegen Sachleistungen annehmen, falls die eingebrachten Anlagen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds vereinbar sind. Die Bewertung dieser Einlagen muss von einem Abschlussprüfer vorgenommen werden und kann am Sitz der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg erfragt werden.

Vorbehaltlich gegenteiliger Angaben in Anhang 1 ist auf Zeichnungen, die bei der Depotbank am Geschäftstag vor einem Bewertungsstichtag des Nettoinventarwertes innerhalb eines im Anhang 1 für jeden Teilfonds erwähnten Zeitraums eingehen, der an diesem Bewertungsstichtag ermittelte Nettoinventarwert anwendbar.

Vorbehaltlich gegenteiliger Angaben in Anhang 1 werden Zeichnungen, die nach der im vorhergehenden Absatz erwähnten Frist bei der Depotbank eingehen, zu dem Inventarwert behandelt, der am darauffolgenden Bewertungsstichtag des Nettoinventarwerts ermittelt wird.

Vorbehaltlich gegenteiliger Angaben in Anhang 1 ist der Ausgabepreis innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag in der Währung des jeweiligen Teilfonds oder in jeder anderen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Währung durch Überweisung oder Einzahlung auf das Konto von Pictet & Cie (Europe) S.A. für Rechnung des Pictet Strategy Fund unter Angabe des oder der entsprechenden Teilfonds zu zahlen. Eventuell anfallende Wechselspesen gehen zu Lasten der Zeichner.

Gesetz gegen die Geldwäsche – Bestimmte luxemburgische Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlegen den Berufsangehörigen des Finanzsektors Verpflichtungen auf, die darauf abzielen, einer Verwendung des Fonds zu Geldwäschezwecken vorzubeugen. Demzufolge ist dem Fonds bei natürlichen Personen die Identität der Zeichner (gegebenenfalls der wirtschaftlich Berechtigten) mittels einer beglaubigten Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises mitzuteilen, und/oder bei juristischen Personen mittels Satzung, zusammen mit einem aktuellen Originalauszug aus dem Handelsregister und gegebenenfalls mit einer beglaubigten Kopie der Handelsermächtigung, die von der zuständigen Behörde ausgestellt wird. Diese Informationen werden nur zu Überprüfungs Zwecken eingezogen und unterliegen der beruflichen Schweigepflicht, die dem Fonds, der Depotbank und der Zentralverwaltung des Fonds auferlegt ist.

Die Zeichner müssen jedoch in der Regel nicht alle oben beschriebenen Informationen und Dokumente liefern, wenn ihr Zeichnungsantrag von einem Finanzintermediär mit Sitz in einem der Länder, die dieselben Identifikationsvorschriften haben wie diejenigen, die im Großherzogtum Luxemburg gelten, und die Beschlüsse folgend aus dem Bericht der FATF über Geldwäsche ratifiziert haben, entgegengenommen wird. Des Weiteren ist die Zentralverwaltung für die Angabe der Herkunft der von den Banken über-

tragenen Gelder, die nicht den gleichen Vorschriften wie den vom Luxemburger Recht geforderten unterliegen, verantwortlich. Allgemein ist es zulässig, dass die Berufsangehörigen des Finanzsektors, die in Ländern ansässig sind, die die FATF-Vereinbarungen ratifiziert haben, als einem Identifikationsverfahren unterliegend gelten, das dem vom Luxemburger Gesetz geforderten entspricht.

Wenn die erforderlichen Identifikationsdokumente fehlen, kann dies eine Aussetzung des Zeichnungsantrags und/oder des Rücknahmeantrags nach sich ziehen.

Der Fonds genehmigt keine mit Market Timing verbundenen Methoden und behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschaufträge, die von einem Anleger kommen, der dieser Methoden verdächtigt wird, zurückzuweisen. Er wird auch alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Anleger davor zu schützen.

8. AUSGABEPREIS

Der Ausgabepreis der Anteile jedes Teilfonds (oder gegebenenfalls der Unterklasse von Anteilen) entspricht dem Nettoinventarwert eines Anteils (oder einer Unterklasse von Anteilen) dieses Teilfonds, der am ersten Bewertungstichtag des Nettoinventarwertes nach dem Datum der Zeichnung ermittelt wurde.

Zu diesem Preis können Aufschläge für die Vermittlung hinzutreten, die 5 % des Nettoinventarwerts pro Anteil des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen und zugunsten der Vermittler und/oder der Vertreiber erhoben werden, welche bei der Platzierung der Fondsanteile mitgewirkt haben. Die Vermittlungsgebühren richten sich nach der jeweiligen Unterklasse von Anteilen, wie im Kapitel „Unterklassen von Anteilen“ beschrieben.

Dieser Ausgabepreis erhöht sich noch um Abgaben, Steuern und Stempelsteuern, die gegebenenfalls fällig werden.

Der Verwaltungsrat ist unter gewissen Umständen befugt, einen „Transaktionskostenausgleich“ auf den Ausgabepreis in Rechnung zu stellen, wie im Kapitel „Transaktionskostenausgleich“ beschrieben. Der effektive Transaktionskostenausgleich, der an jedem „Bewertungstichtag“ (d.h. der Berechnungstag des Nettoinventarwerts, der unter „Häufigkeit der Berechnung des NIW“ bei jedem Teilfonds in Anhang 1 definiert ist) in Rechnung gestellt wird, findet auf jeden Fall auf die Gesamtheit der an diesem Bewertungstichtag vorgenommenen Ausgaben in gleicher Weise Anwendung.

9. RÜCKNAHMEN

Die Anteilinhaber können jederzeit zu dem im Kapitel „Rücknahmepreis“ definierten Preis aus dem Fonds austreten, indem sie bei der Depotbank oder einer anderen hierzu ermächtigten Einrichtung einen unwiderruflichen Rücknahmeantrag stellen.

Gemäß dem Gleichheitsprinzip der Anteilinhaber und unter Vorbehalt des ausdrücklichen Einver-

ständnisses der Anteilinhaber kann die Verwaltungsgesellschaft Rücknahmen der Fondsanteile gegen Sachwerte vornehmen. Jede Rücknahme von Fondsanteilen gegen Sachwerte wird Gegenstand eines vom Abschlussprüfer des Fonds erstellten Berichts sein. Dieser Bericht enthält die Menge, den Namen sowie die Bewertungsmethode für die betroffenen Wertpapiere. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des/der betroffenen Anteilinhaber(s).

Vorbehaltlich gegenteiliger Angaben in Anhang 1 ist auf Rücknahmeanträge, die bei der Depotbank spätestens am Geschäftstag vor einem Bewertungstichtag des Nettoinventarwerts innerhalb eines im Anhang 1 für jeden Teilfonds erwähnten Zeitraums eingehen, der an diesem Bewertungstichtag ermittelte Nettoinventarwert anwendbar.

Vorbehaltlich gegenteiliger Angaben in Anhang 1 werden Rücknahmeanträge, die nach der im vorhergehenden Absatz erwähnten Frist bei der Depotbank eingehen, zu dem Inventarwert behandelt, der am darauffolgenden Bewertungstichtag des Nettoinventarwerts ermittelt wird.

Falls aufgrund von Rücknahme- oder Umtauschanträgen an einem bestimmten Bewertungstichtag mehr als 10 % der in einem Teilfonds ausgegebenen Anteile zurückgenommen werden müssen, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, dass diese Rücknahmen und Umtausche bis zum nächsten Bewertungstichtag des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds aufgeschoben werden. An diesem Bewertungstichtag des Nettoinventarwerts werden die Rücknahme- oder Umtauschanträge, die aufgeschoben wurden, bevorzugt und vor denjenigen Anträgen auf Rücknahme oder Umtausch, die an diesem Bewertungstichtag des Nettoinventarwerts eingegangen sind (und nicht aufgeschoben wurden), behandelt. Abweichend vom Grundsatz der Nichtwiderrufbarkeit der vorstehend beschriebenen Rücknahme- und Umtauschanträge kann die Verwaltungsgesellschaft den Anteilinhabern gestatten, ihren Rücknahme- oder Umtauschantrag zu widerrufen, falls dieser aufgeschoben wurde.

Sofern im Anhang 1 nicht anders angegeben, erfolgt die Zahlung der Anteile, deren Rücknahme beantragt wurde, durch Überweisung in der Währung des betreffenden Teilfonds innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Ermittlung des Nettoinventarwerts, der für die Rücknahme maßgeblich ist (siehe nachfolgendes Kapitel „Rücknahmepreis“).

10. RÜCKNAHMEPREIS

Der Rücknahmepreis der Anteile jedes Teilfonds (oder gegebenenfalls der Unterklasse von Anteilen) entspricht dem Nettoinventarwert eines Anteils (oder einer Unterklasse von Anteilen) dieses Teilfonds, der am ersten Bewertungstichtag des Nettoinventarwerts nach dem Datum des Rücknahmeantrags ermittelt wurde.

Außerdem kann eine Rücknahmegebühr von höchstens 3 % des Nettoinventarwerts zu Gunsten der Vermittler erhoben werden. Die Vermittlungsgebühren richten sich nach der jeweiligen Unterklasse von

Anteilen, wie im Kapitel „Unterklassen von Anteilen“ beschrieben.

Von dem Rücknahmepreis werden die gegebenenfalls anfallenden Abgaben, Steuern und Stempelsteuern abgezogen.

Der Verwaltungsrat ist unter gewissen Umständen befugt, einen „Transaktionskostenausgleich“ auf den Rücknahmepreis in Rechnung zu stellen, wie im Kapitel „Transaktionskostenausgleich“ beschrieben. Der effektive Transaktionskostenausgleich, der an jedem Bewertungsstichtag in Rechnung gestellt wird, findet auf jeden Fall auf die Gesamtheit der an diesem Bewertungsstichtag vorgenommenen Rücknahmen in gleicher Weise Anwendung.

Der Rücknahmepreis kann je nach Entwicklung des Nettoinventarwerts über oder unter dem Zeichnungspreis liegen.

11. UMTAUSCH

Im Rahmen der im Verkaufsprospekt unter „Unterklassen von Anteilen“ aufgeführten Beschränkungen kann jeder Anteilinhaber eines Teilfonds den Umtausch aller oder eines Teils seiner Anteile innerhalb desselben Teilfonds oder für verschiedene Unterklassen zwischen Teilfonds beantragen. Der Umtauschpreis wird in diesem Fall in Bezug auf die entsprechenden Nettoinventarwerte berechnet, die außer durch Verwaltungsgebühren auch durch Vermittlungsgebühren für die betreffenden Unterklassen und/oder Teilfonds erhöht oder verringert werden können. Diese Vermittlungsgebühren dürfen auf keinen Fall 2 % überschreiten.

Unbeschadet möglicher Bestimmungen in Anhang 1 des Verkaufsprospekts kann jeder Anteilinhaber eines Teilfonds ohne weitere Gebühren außer den Verwaltungsgebühren den Umtausch aller oder eines Teils seiner Anteile in Anteile derselben Unterklassen eines anderen Teilfonds beantragen.

Wenn im Anhang 1 nicht anders angegeben, sind für Umtauschanträge, die bei der Depotbank einen Geschäftstag vor der in Anhang 1 für jeden Teilfonds erwähnten Frist eingehen, die anwendbaren Nettoinventarwerte, wie am darauf folgenden Bewertungsstichtag des Nettoinventarwerts des betroffenen Teilfonds berechnet, maßgeblich.

Der Verwaltungsrat kann Beschränkungen auferlegen, die er vor allem angesichts der Häufigkeit der Umtausche als notwendig erachtet. Die Anteile, deren Umtausch in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgte, werden annulliert.

Der Verwaltungsrat ist unter gewissen Umständen befugt, einen „Transaktionskostenausgleich“ von nicht mehr als 2 % des Nettoinventarwerts pro Anteil auf den Umtauschpreis in Rechnung zu stellen, wie im Kapitel „Transaktionskostenausgleich“ beschrieben. Der effektive Transaktionskostenausgleich, der an jedem Bewertungsstichtag in Rechnung gestellt wird, findet auf jeden Fall auf die Gesamtheit der an diesem Bewertungsstichtag vorgenommenen Umtausche in gleicher Weise Anwendung.

12. TRANSAKTIONSKOSTENAUSGLEICH

Unter gewissen Umständen, wie beispielsweise bei hohem Transaktionsvolumen, können sich die Investitions- und/oder Desinvestitionskosten negativ auf die Interessen der am Fonds teilhabenden Anleger auswirken. Um sich gegen diesen so genannten „Verwässerungseffekt“ im Voraus abzusichern, behält sich der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, einen „Transaktionskostenausgleich“ bei Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Anteilen zu erheben. Falls ein solcher Transaktionskostenausgleich tatsächlich berechnet wird, geht dieser zugunsten des betroffenen Teilfonds und wird zu einem wesentlichen Bestandteil dieses Teilfonds.

Der Transaktionskostenausgleich in jedem Teilfonds wird mit Bezug auf die Geschäftskosten, die im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Anlagen dieses Teilfonds entstanden sind, einschließlich aller diesbezüglich anwendbaren Gebühren, Spannen und Abtretungssteuern, ermittelt.

Die Notwendigkeit, einen Transaktionskostenausgleich einzuführen, hängt vom Volumen der Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtausche ab. Der Verwaltungsrat kann beschließen, einen Transaktionskostenausgleich nach freiem Ermessen bei Ausgaben, Rücknahmen und Umtauschen von Anteilen zu erheben, falls er nach eigenem Ermessen in Betracht zieht, dass die Interessen der bestehenden Anteilinhaber (bei Ausgaben) oder der verbleibenden Anteilinhaber (bei Rücknahmen) nachteilig beeinflusst werden könnten. Ein Transaktionskostenausgleich kann insbesondere unter folgenden Bedingungen erhoben werden:

- a) falls ein Teilfonds einen dauerhaften Rückgang erleidet (z.B. bei einem erheblichen Volumen an Rücknahmeanträgen);
- b) in jedem Teilfonds, in dem hinsichtlich seines Umfangs erhebliche Ausgaben vorgenommen wurden;
- c) bei „hohen Transaktionsvolumina“. Ein „hohes Transaktionsvolumen“ im Sinne dieses Absatzes entspricht laut Definition 5 % des Vermögens des Teilfonds;
- d) in allen anderen Fällen, in denen der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass das Interesse der Anteilinhaber die Anwendung eines Transaktionskostenausgleichs erforderlich macht.

Der Transaktionskostenausgleich kann in keinem Fall 2 % des Nettoinventarwerts übersteigen, falls in Anhang 1 nichts anderes angegeben ist.

13. BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreis der Anteile werden für jeden Teilfonds in der jeweiligen Währung dieses Teilfonds von der Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage der letztbekanntesten Kurse bestimmt. Wie oft diese Werte bestimmt werden, geht aus den

Angaben für den jeweiligen Teilfonds in Anhang 1 hervor.

Wenn im Anhang 1 nicht anders angegeben, wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile eines Teilfonds insbesondere an dem Tag nicht erfolgen kann, an dem aufgrund einer Schließung der beteiligten Stellen der Märkte, in denen diese Anteile investiert wurden, die Kurse von mindestens 25 % des Nettovermögens des betroffenen Teilfonds nicht vorliegen.

Falls einer der vorgesehenen Tage ein Feiertag ist, wird der Nettoinventarwert dieses Teilfonds am vorausgehenden Geschäftstag bestimmt.

Der Nettoinventarwert eines Anteils eines jeden Teilfonds wird durch Teilung des Nettovermögens des Teilfonds durch die Gesamtzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds bestimmt. Das Nettovermögen eines Teilfonds entspricht der Differenz zwischen den gesamten Aktiva und den gesamten Passiva des Teilfonds.

Falls in einem Teilfonds Unterklassen von Anteilen ausgegeben werden, wird der Nettoinventarwert jeder Unterklasse von Anteilen des jeweiligen Teilfonds berechnet, indem der Gesamt Nettoinventarwert, der für den betreffenden Teilfonds berechnet wurde und dieser Unterklasse zuzuordnen ist, durch die Gesamtzahl der im Umlauf befindlichen Anteile dieser Unterklasse geteilt wird.

Das gesamte Nettovermögen des Fonds wird in CHF ausgedrückt und entspricht der Differenz zwischen den gesamten Guthaben und den gesamten Verbindlichkeiten des Fonds. Für diese Berechnung werden die Nettovermögen aller Teilfonds, sofern sie nicht bereits in CHF ausgedrückt sind, in CHF umgerechnet und addiert.

Wenn bei einigen Teilfonds der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft es im Interesse der Anteilhaber für angemessen hält, kann in Anbetracht der Marktbedingungen und der Höhe der Zeichnungen und der Rücknahmen bei einem bestimmten zu bewertenden Teilfonds im Vergleich zu dessen Größe der Nettoinventarwert dieses Teilfonds (i) auf Grundlage der Angebots- und Rücknahmepreise der sich im Portfolio befindlichen Wertpapiere berechnet und um eine angemessene Verkaufsprovision und Transaktionskosten bereinigt werden oder (ii) um einen Betrag bereinigt werden, der die Differenz zwischen dem Handelspreis und der Bewertung der Investitionen oder Desinvestitionen und/oder die angefallenen Verkaufsprovisionen und/oder Transaktionsgebühren berücksichtigt.

Es wird jedoch deutlich darauf hingewiesen, dass diese Maßnahme an ein und demselben Bewertungsstichtag nicht kumulativ mit dem Transaktionskostenausgleich angewendet werden kann.

Weiterhin darf die Auswirkung dieser Korrekturen im Verhältnis zu dem ohne sie erhaltenen Nettoinventarwert nicht mehr als 2 % betragen, sofern in Anhang 1 nicht anders angegeben.

Die Bewertung des Vermögens wird wie folgt vorgenommen:

- a) Die Wertpapiere und derivativen Finanzinstrumente werden zu den repräsentativsten Kursen der Märkte und/oder der an diesen Märkten erfolgten Transaktionen von den Verwaltern oder anderen Marktakteuren bewertet. Es kann sich dabei um den letztbekannten Kurs oder um einen beliebigen Börsenkurs handeln, den der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft als repräsentativer ansieht, unter Berücksichtigung der Liquiditätskriterien und der an den betreffenden Märkten erfolgten Transaktionen.

Sofern keine Kurse verfügbar sind, werden die Wertpapiere auf der Grundlage des wahrscheinlichen Verkaufspreises, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben bestimmt wird, bewertet.

- b) Anteile von offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden zu ihrem letzten Nettoinventarwert bewertet.
- c) Flüssige Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich angefallener Zinsen bewertet.
- d) Für jeden Teilfonds gilt, dass alle Wertpapiere, die auf eine Währung lauten, die nicht die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds ist, zum letzten in Luxemburg oder nötigenfalls an einer anderen Börse oder an einem anderen Markt, welcher der Hauptmarkt für diese Wertpapiere ist, bekannten Devisenmittelkurs zwischen dem Kauf- und dem Verkaufskurs in diese Währung umgerechnet werden.
- e) Die aufgrund von Swap-Kontrakten erfolgten Einnahmen und Ausgaben des Teilfonds werden am Bewertungsstichtag zu dem der Fälligkeit dieser Geldströme entsprechenden Zero-Coupon-Swap aktualisiert. Der Wert der Swaps ergibt sich demnach aus der Differenz zwischen diesen beiden Aktualisierungen.
- f) Die aufgrund von Total Return Swap-Kontrakten erfolgten Ausgaben des Teilfonds werden am Bewertungsstichtag zu dem der Fälligkeit dieser Geldströme entsprechenden Zero-Coupon-Swap aktualisiert. Der aus einer Optionskombination bestehende Betrag, den der Sicherungskäufer (Protection Buyer) erhält, wird ebenfalls aktualisiert und hängt von verschiedenen Parametern, insbesondere dem Preis, der Volatilität und der Eventualität eines Zahlungsausfalls bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten ab. Der Wert der Total Return Swap-Kontrakte ergibt sich somit aus der Differenz zwischen diesen beiden aktualisierten vorgehend beschriebenen Beträgen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, der Bewertung von Vermögenswerten des Fonds andere angemessene Prinzipien zugrunde zu legen, und zwar in den Fällen, in denen außergewöhnliche Umstände die Bewertung nach den oben genannten Grundsätzen nicht möglich oder nicht angemessen machen würden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei umfangreichen Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen den Anteilswert bestimmen, indem sie diesem die Kurse des Bewertungsstichtages der Börse oder des Marktes

zugrunde legt, an dem sie für den Fonds die notwendigen Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren tätigen konnte. In diesem Fall wird für die gleichzeitig eingereichten Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsweise angewandt.

14. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS, DER ZEICHNUNGEN, DES UMTAUSCHS UND DER RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ermittlung des Nettoinventarwerts sowie die Ausgabe, der Umtausch und die Rücknahme von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds in den nachfolgend aufgeführten Fällen vorübergehend einzustellen:

- Wenn eine oder mehrere Börsen bzw. ein oder mehrere Märkte, die die Bewertungsgrundlage für einen wesentlichen Teil des Fondsvermögens liefern, oder ein oder mehrere Devisenmärkte für die Währungen, auf die der Nettoinventarwert der Anteile oder ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens lautet, für Zeiträume außerhalb der üblichen Tage, die keine Bankgeschäftstage sind, geschlossen sind oder falls der Handel dort ausgesetzt oder eingeschränkt ist oder kurzfristige größeren Schwankungen unterliegt;
- Wenn die politische, wirtschaftliche, militärische, monetäre oder soziale Situation, ein Streik oder ein Ereignis höherer Gewalt, das sich der Verantwortlichkeit oder dem Einflussbereich der Verwaltungsgesellschaft entzieht, es unmöglich machen, auf vernünftige und normale Weise über das Fondsvermögen zu verfügen, ohne dass den Anteilinhabern erhebliche Nachteile entstehen;
- Bei Ausfall der normalerweise für die Feststellung des Wertes einer Anlage des Fonds benutzten Kommunikationsmittel, oder wenn aus irgendeinem Grund der Wert einer Anlage des Fonds nicht mit der nötigen Schnelligkeit oder Genauigkeit ermittelt werden kann;
- Wenn Devisenbeschränkungen oder Beschränkungen von Kapitalbewegungen bewirken, dass Geschäfte für Rechnung des Fonds behindert werden, oder wenn Kaufgeschäfte oder Verkaufsgeschäfte hinsichtlich des Vermögens des Fonds nicht zu den normalen Wechselkursen vorgenommen werden können;
- Im Falle eines Ereignisses, das die Liquidation des Fonds oder einer seiner Teilfonds nach sich zieht.

In diesen Fällen werden die Anteilinhaber, die Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch für die Teilfonds eingereicht haben, die von der zeitweiligen Aussetzung betroffen sind, davon in Kenntnis gesetzt. Ferner wird die zeitweilige Aussetzung in einer in Luxemburg erscheinenden Tageszeitung veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt und wenn sie es für erforderlich erachtet, die Ausgabe von Anteilen eines oder mehrerer

Teilfonds an natürliche oder juristische Personen, die in bestimmten Ländern oder Hoheitsgebieten wohnhaft oder ansässig sind, zeitweilig aussetzen, ganz einstellen oder einschränken oder sie vom Anteilserwerb ausschließen, wenn eine solche Maßnahme zum Schutz der Gesamtheit der Anteilinhaber des Fonds erforderlich ist.

Außerdem ist die Verwaltungsgesellschaft befugt:

- a) einen Antrag auf Anteilserwerb nach eigenem Ermessen abzulehnen;
- b) zu jedem beliebigen Zeitpunkt die Anteile zurückzunehmen, die durch Verletzung einer aufgrund der Geschäftsordnung getroffenen Ausschlussmaßnahme erworben wurden.

Die Verwaltungsgesellschaft genehmigt keine mit Market Timing verbundenen Methoden und behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschaufträge, die von einem Anleger kommen, der dieser Methoden verdächtigt wird, zurückzuweisen. Sie wird auch alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Anleger davor zu schützen.

15. AUSSCHÜTTUNG DER ERTRÄGE

Vorbehaltlich gegenteiliger Angaben in Anhang 1 werden die von einem Teilfonds vereinnahmten Zins- und Dividenderträge sowie alle sonstigen üblichen Erlöse, abzüglich Kosten, gemäß den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet. Ausschüttungen erfolgen in festgelegten Abständen und werden durch die Verwaltungsgesellschaft bekannt gegeben.

Die Zahlung der von der Verwaltungsgesellschaft beschlossenen Dividenden unterliegt den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie dem Verwaltungsreglement des Fonds.

Neben den üblichen Nettoerträgen ist der Teilfonds zur vollständigen bzw. teilweisen Wiederanlage realisierter Kapitalgewinne, Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder sonstiger periodenfremder Erträge, abzüglich realisierter Kapitalverluste, sowie aller sonstigen Vermögenswerte berechtigt.

Neben der Ausschüttung der oben genannten üblichen Erträge kann die Verwaltungsgesellschaft gemäß den im Gesetz von 2002 festgelegten Bedingungen und Beschränkungen sowie gemäß dem Verwaltungsreglement des Fonds beschließen, für jeden Teilfonds Zwischendividenden auszuschütten.

Eventuelle Zahlungen an die Anteilinhaber erfolgen gemäß deren Anweisungen und in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds bzw. in jeder anderen vom Anteilinhaber angegebenen Währung. Die Umtauschgebühren gehen in diesem Fall zu Lasten des Anteilinhabers.

Wenn nach einer Ausschüttung das Nettovermögen des Fonds unter den Gegenwert von 1.239.468,- EUR sinken sollte, darf keine Ausschüttung erfolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im gleichen Rahmen Gratisanteile ausgeben.

Ansprüche auf Ausschüttungen und Zuteilungen, die innerhalb von fünf Jahren nach der Zahlung nicht geltend gemacht werden, verfallen, und der Gewinn geht an den jeweiligen Teilfonds beziehungsweise an die Unterklasse von Anteilen des jeweiligen Teilfonds des Fonds zurück.

16. AUSGABEN ZU LASTEN DES FONDS

Eine Bearbeitungsgebühr von maximal 0,60 % der durchschnittlichen Nettoinventarwerte des Teilfonds wird gemäß den Vertragsbestimmungen vierteljährlich oder monatlich als Vergütung für die Leistungen, die sie für den Fonds erbringt, an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Mit dieser Gebühr kann die Verwaltungsgesellschaft auch Pictet et Cie (Europe) S.A. für ihre Funktion als Transfer-, Verwaltungs- und Zahlstelle bezahlen.

Des Weiteren erhält die Verwaltungsgesellschaft auch von den Teilfonds Verwaltungsgebühren, die zur Bezahlung der Verwalter, der Anlageberater und gegebenenfalls der Vertreiber bestimmt sind. Nähere Angaben zu den Verwaltungsgebühren sind Anhang 1 zu entnehmen.

Diese Gebühren werden für jede Unterklasse von Anteilen eines Teilfonds anteilig zum jeweiligen Nettovermögen angerechnet.

Als Vergütung für ihre Leistungen als Depotbank erhebt die Depotbank eine Gebühr entsprechend den von ihr verwahrten Vermögenswerten und Wertpapieren. Diese Gebühr wird vierteljährlich auf der Grundlage des Nettovermögens erhoben und darf 0,30 % der durchschnittlichen Nettovermögenswerte des Fonds nicht übersteigen. Außerdem werden Transaktionsgebühren zu in gegenseitigem Einvernehmen festgelegten Sätzen erhoben.

Sonstige Kosten

Folgende Ausgaben gehen ebenfalls zu Lasten des Fonds:

- 1) Alle gegebenenfalls auf die Vermögen und Erträge des Fonds fällig werdenden Steuern und Abgaben, insbesondere die Zeichnungssteuer („taxe d’abonnement“) (0,05 % pro Jahr) auf das Nettovermögen des Fonds. Diese Steuer wird jedoch für die Vermögenswerte, die institutionellen Anlegern vorbehaltenen Anteilen zuzuordnen sind, auf 0,01 % reduziert.
- 2) Die Provisionen und Kosten für Transaktionen mit den Wertpapieren des Portfolios.
- 3) Depotgebühren und Vergütungen, angemessene Verwaltungskosten und -ausgaben der Depotbank, der Verwaltungsstelle und der Verwaltungsgesellschaft. Der effektive Betrag der von jedem Teilfonds gezahlten Vergütungen, Kosten und Ausgaben wird in den periodisch erscheinenden Berichten veröffentlicht. Die Vergütungen der Depotbank und der Zahlstelle für deren Finanzdienstleistungen basieren auf dem Gesamtnettowert des Fonds und sind vierteljährlich zu zahlen.

- 4) Die Vergütung und die angemessenen Kosten und Aufwendungen der Zahlstelle.
- 5) Die Kosten für außergewöhnliche Maßnahmen, insbesondere Gutachten oder Prozesse zur Sicherung der Interessen der Anteilhaber.
- 6) Die Kosten für die Vorbereitung, den Druck und die Hinterlegung der Verwaltungsdokumente, Verkaufsprospekte und Erläuterungsschriften bei allen Behörden und Instanzen, die Gebühren für die Zulassung und Aufrechterhaltung der Zulassung des Fonds bei allen Behörden und amtlichen Börsen, die Kosten für die Vorbereitung, die Übersetzung, den Druck und die Verteilung der periodisch erscheinenden Berichte und anderer, kraft Gesetz oder Verordnungen notwendiger Dokumente, die Kosten für die Buchhaltung und die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Kosten für die Vorbereitung, Verteilung und Veröffentlichung von Mitteilungen an die Anteilhaber, die Honorare für Rechtsberater, Vergütungen für Sachverständige und unabhängige Abschlussprüfer, die mit der Vertriebsförderung des Fonds verbundenen Kosten sowie alle ähnlichen Betriebskosten.

Die Kosten für Werbung und die Auslagen, außer denjenigen, die im vorhergehenden Abschnitt aufgeführt sind, welche unmittelbar mit dem Vertrieb des Fonds sowie mit dem Angebot oder dem Vertrieb der Anteile verbunden sind, gehen zu Lasten des Fonds, sofern dies von der Verwaltungsgesellschaft beschlossen wird.

Alle periodisch anfallenden Kosten werden zunächst den Erträgen des Fonds, in Ermangelung von Erträgen den realisierten Kapitalgewinnen und mangels Letzterer dem Fondsvermögen belastet. Die anderen Kosten können über einen Zeitraum abgeschrieben werden, der fünf Geschäftsjahre nicht übersteigt.

Die Kosten werden zur Berechnung des Nettoinventarwerts der verschiedenen Teilfonds proportional zu den Nettovermögen dieser Teilfonds auf diese verteilt oder auf jegliche andere vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben bestimmten Art und Weise verteilt, sofern sich diese Kosten nicht spezifisch auf einen Teilfonds beziehen; in diesem Fall werden sie diesem Teilfonds zugerechnet.

17. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 30. Juni jedes Jahres, und das erste Geschäftsjahr endete am 30. Juni 1996.

18. REGELMÄSSIGE BERICHTE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

Der Fonds veröffentlicht einen Jahresbericht mit Stichtag 30. Juni und einen Halbjahresbericht zum 31. Dezember jedes Jahres. Der erste Bericht war ein Halbjahresbericht zum 31. Dezember 1995.

Die Berichte umfassen den Abschluss des Fonds in CHF und die Abschlüsse der einzelnen Teilfonds in ihrer jeweiligen Referenzwährung. Der Jahresbericht wird vom Abschlussprüfer geprüft.

Alle erwähnten Berichte stehen den Anteilhabern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei der Depotbank und anderen ausländischen Akteuren, die beim Vertrieb des Fonds im Ausland mitwirken, zur Verfügung.

Der Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds (beziehungsweise jeder Unterklasse von Anteilen) sowie die Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise werden in Luxemburg am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei der Depotbank und bei den ausländischen Akteuren, die beim Vertrieb des Fonds im Ausland mitwirken, öffentlich bekannt gegeben.

Jede Änderung des Verwaltungsreglements wird im Amtsblatt „Mémorial“ des Großherzogtums Luxemburg mit einem Vermerk über ihre Hinterlegung im Register veröffentlicht.

19. VERWALTUNGSREGLEMENT

Die Rechte und Pflichten der Anteilhaber sowie diejenigen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank obliegen, werden durch das Verwaltungsreglement festgelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung der eventuellen gesetzlich geforderten Genehmigungen die Geschäftsordnung ändern.

Jede Änderung ist Gegenstand einer Veröffentlichung wie vorstehend erwähnt und tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

20. LAUFZEIT, ZUSAMMENLEGUNG UND AUFLÖSUNG DES FONDS UND DER TEILFONDS

Der Fonds

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit seine Auflösung beschließen. Im Fall der Auflösung der Verwaltungsgesellschaft wird der Fonds von Rechts wegen auch aufgelöst, sofern diese nicht von einer neuen Verwaltungsgesellschaft ersetzt wird. Die Auflösung muss durch eine im Amtsblatt „Mémorial“ und in zwei weiteren Tageszeitungen mit angemessener Auflage, wobei mindestens eine eine luxemburger Tageszeitung sein muss, erscheinende Mitteilung veröffentlicht werden.

Ab dem Beschluss der Auflösung wird keine Zeichnung von Anteilen und kein Antrag zum Umtausch oder Rücknahme von Anteilen mehr angenommen. Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Liquidation des Fondsvermögens im besten Interesse der Anteilhaber vor und weist die Depotbank an, den Liquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten unter den Anteilhabern aufzuteilen. Der Liquidationserlös, der den Anteilen entspricht, die bei Schluss der Liquidation nicht präsentiert wurden, wird bei

der „Caisse de Consignation“ hinterlegt und verzinst gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Fonds kann mit einem anderen luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen, der ebenfalls unter Teil I des Gesetzes von 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen fällt, zusammengelegt werden.

Die Teilfonds

Falls das Nettovermögen eines Teilfonds den Gegenwert von 8 Millionen Schweizer Franken oder den Gegenwert in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds unterschreiten sollte, oder falls eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage bezüglich eines Teilfonds dies rechtfertigt, kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit beschließen, diesen Teilfonds aufzulösen. Der Auflösungsbeschluss wird veröffentlicht und allen Anteilhabern des betreffenden Teilfonds mitgeteilt. Das Vermögen, das am Schluss der Liquidation eines Teilfonds nicht an die Anspruchsberechtigten verteilt werden konnte, wird ab Liquidationsschluss für einen Zeitraum von sechs Monaten bei der Depotbank hinterlegt. Nach dieser Frist wird das Vermögen für Rechnung der Berechtigten bei der „Caisse de Consignation“ hinterlegt.

Falls das Nettovermögen eines Teilfonds den Wert von 8 Millionen Schweizer Franken unterschreiten sollte, oder falls eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage bezüglich eines Teilfonds dies rechtfertigt, kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit beschließen, diesen Teilfonds zu schließen, indem sie ihn mit einem anderen Teilfonds zusammenlegt (der „neue Teilfonds“). Zudem kann eine solche Zusammenlegung von der Verwaltungsgesellschaft beschlossen werden, wenn die Interessen der Anteilhaber der betreffenden Teilfonds dies rechtfertigen. Der Zusammenlegungsbeschluss wird veröffentlicht und den betreffenden Anteilhabern vor Inkraftsetzung der Zusammenlegung mitgeteilt, und die Veröffentlichung oder Mitteilung gibt die Gründe und das Verfahren der Zusammenlegungstätigkeit an und enthält Informationen über den neuen Teilfonds. Diese Veröffentlichung oder Bekanntmachung wird mindestens einen Monat vor dem Tag stattfinden, an welchem die Zusammenlegung in Kraft tritt, um den Anteilhabern die Möglichkeit zu geben, die Rücknahme ihrer Anteile kostenlos zu beantragen, bevor die Zusammenlegung wirksam wird.

Zu denselben Bedingungen und nach demselben Verfahren wie im vorhergehenden Absatz aufgeführt kann ein Teilfonds mit einem anderen luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen, der ebenfalls unter Teil I des Gesetzes von 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen fällt, zusammengelegt werden.

Die Auflösung und Teilung eines Fonds oder Teilfonds kann weder von den Anteilhabern, noch ihren Erben oder Rechtsnachfolgern gefordert werden.

21. STREITIGKEITEN

Die Streitigkeiten, die sich auf die Durchführung des Verwaltungsreglements beziehen, dessen französischer Text maßgebend ist, werden von Schieds-

richtern entschieden, die auch als Mediatoren handeln können.

22. VERJÄHRUNG

Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank sind fünf Jahre nach dem Zeitpunkt des Ereignisses, aus dem die geltend gemachten Rechte entstanden sind, verjährt.

23. STEUERSTATUS

Der Fonds unterliegt dem Recht Luxemburgs. Potenzielle Erwerber von Fondsanteilen müssen sich selbst über die Gesetze und Vorschriften informieren, die sie aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes in Bezug auf Erwerb, Besitz oder eventuellen Verkauf von Anteilen betreffen.

Gemäß geltender Gesetzgebung in Luxemburg unterliegen weder der Fonds noch die Anteilhaber, mit Ausnahme der Personen, die in Luxemburg ansässig oder wohnhaft sind oder dort ihren ständigen Sitz haben, sowie einiger ehemals in Luxemburg ansässiger Personen, die mehr als 10 % der Anteile des Fonds besitzen, irgendeiner luxemburgischen an der Quelle oder danach erhobenen Steuer auf Einkommen, Kapitalgewinne oder Vermögen.

Das Nettovermögen des Fonds ist jedoch einer Steuer zum Jahressatz von 0,05 % unterworfen; sie ist am Ende eines jeden Quartals zahlbar und wird auf den Betrag des Nettovermögens des Fonds am Ende des jeweiligen Quartals berechnet. Diese Steuer wird jedoch für die Vermögenswerte, die institutionellen Anlegern vorbehaltenen Anteilen zuzuordnen sind, auf 0,01 % reduziert.

Steuerliche Erwägungen innerhalb der Europäischen Union

Der Rat der Europäischen Union hat am 3. Juni 2003 die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen erlassen. Gemäß dieser Richtlinie sollen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union Auskünfte über Zahlungen von Zinsen oder ähnlichen Erträgen, die von einer juristischen Person in ihrem Hoheitsgebiet an eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige natürliche Person geleistet wurden, an die Steuerbehörden dieses anderen Mitgliedstaates erteilen. Österreich, Belgien und Luxemburg haben sich hinsichtlich derartiger Zahlungen für einen Übergangszeitraum stattdessen für ein System der Quellensteuer entschieden. Gewisse andere Länder, wie die Schweizerische Eidgenossenschaft, die abhängigen oder assoziierten Gebiete in der Karibik, die Kanalinseln, Isle of Man, das Fürstentum Monaco und das Fürstentum Liechtenstein werden ebenso Maßnahmen, wie den automatischen Informationsaustausch oder die Quellensteuer, einführen.

Die Richtlinie wurde durch ein Gesetz vom 21. Juni 2005 (das „Gesetz“) in Luxemburg umgesetzt.

Die von einem Teilfonds des Fonds ausgeschütteten Dividenden unterliegen der Richtlinie und dem Ge-

setz, wenn über 15 % des Vermögens dieses Teilfonds in Forderungen investiert sind (gemäß der Definition des Gesetzes), und die von den Anteilhabern bei der Rücknahme oder Veräußerung von Anteilen des Teilfonds erzielten Erträge unterliegen der Richtlinie und dem Gesetz, wenn über 40 % des Vermögens dieses Teilfonds in Forderungen investiert sind. (Diese Teilfonds werden im Folgenden „bezeichnete(r) Teilfonds“ genannt.)

Der anwendbare Quellensteuersatz beträgt zwischen dem 1. Juli 2008 und dem 30. Juni 2011 20 % und ab dem 1. Juli 2011 35 %.

Wenn daher eine luxemburgische Zahlstelle im Rahmen der für einen bezeichneten Teilfonds durchgeführten Transaktionen Dividenden oder Rücknahmeerträge direkt an einen Anteilhaber zahlt, der eine natürliche Person ist, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem der oben genannten abhängigen oder assoziierten Gebieten hat oder für Steuerzwecke als dort ansässig gilt, unterliegt eine solche Zahlung der Einbehaltung der Quellensteuer zum oben angegebenen Satz, jedoch innerhalb der im folgenden Absatz angegebenen Grenzen.

Die luxemburgische Zahlstelle behält jedoch keine Quellensteuer ein, wenn die betreffende natürliche Person [zum Zeitpunkt ihrer Zeichnung] die Zahlstelle entweder (i) ausdrücklich bevollmächtigt hat, die Informationen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes an die Steuerbehörden weiterzuleiten, oder (ii) der Zahlstelle eine von den zuständigen Behörden des Staates, in dem sie ihren Wohnsitz hat, ausgestellte Bescheinigung über ihren steuerlichen Wohnsitz in dem vom Gesetz vorgeschriebenen Format vorgelegt hat.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, wenn die von einem potenziellen Anleger gelieferten Informationen nicht die vom Gesetz festgelegten und aus der Richtlinie hervorgehenden Bedingungen erfüllen.

Die vorstehenden Bestimmungen stellen lediglich eine Zusammenfassung der verschiedenen Auswirkungen der Richtlinie und des Gesetzes dar. Sie basieren nur auf ihrer derzeitigen Auslegung und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Diese Bestimmungen dürfen keinesfalls als Steuerberatung oder Anlageberatung verstanden werden, und die Anleger müssen daher den Rat ihres Finanz- oder Steuerberaters über sämtliche Auswirkungen der Richtlinie und des Gesetzes, die auf sie zutreffen könnten, einholen.

24. HINTERLEGUNG DER DOKUMENTE

Folgende Dokumente:

- 1) Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft
- 2) Das Verwaltungsreglement
- 3) Die letzten Jahresberichte und der letzte Halbjahresbericht des Fonds, wenn dieser nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht wurde

- 4) Der Depotbankvertrag zwischen Pictet & Cie (Europe) S.A. und der Verwaltungsgesellschaft
- 5) der Zentralverwaltungsvertrag zwischen Pictet & Cie (Europe) S.A. und der Verwaltungsgesellschaft
- 6) die zwischen der Verwaltungsgesellschaft einerseits und den verschiedenen Verwaltern und Anlageberatern andererseits geschlossenen Verwaltungs- und Anlageberaterverträge

werden am Sitz der Verwaltungsgesellschaft hinterlegt, wo sie eingesehen werden können.

Kopien der unter 1), 2) und 3) aufgeführten Dokumente sind kostenlos erhältlich.

25. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Allgemeine Bestimmungen

Anstatt sich auf ein einziges bestimmtes Anlageziel zu konzentrieren, ist der Fonds in verschiedene Teilfonds unterteilt, von denen jeder seine eigene Anlagepolitik und seine eigenen Risikomerkmale hat, dadurch dass er auf einem bestimmten Markt oder auf einer Gruppe von Märkten anlegt.

Die Merkmale jedes Teilfonds, ihre Anlageziele und -politik sowie die Modalitäten für die Zeichnung, den Umtausch und die Rücknahme ihrer Anteile sind in Anhang 1 ausführlich beschrieben.

Anlagebeschränkungen

A. 1

Anlagen in dem Fonds können nur in Vermögenswerten getätigt werden, die nach dem Gesetz von 2002, das durch die Bestimmungen der Richtlinie 2007/16/EG und das *Règlement Grand-Ducal* vom 8. Februar 2008 umfassend geändert und erläutert wurde, zulässig sind.

- 1) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- 2) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der anerkannt, der Öffentlichkeit zugänglich ist und regelmäßig betrieben wird, gehandelt werden;
- 3) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an der Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates, der kein Mitglied der EU ist, zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Staates, der nicht der EU angehört, der anerkannt, der Öffentlichkeit zugänglich ist und regelmäßig betrieben wird, gehandelt werden.
- 4) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern:
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der re-

gelmäßig betrieben wird, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, beantragt wird.

- und sofern diese Zulassung spätestens innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt.
- 5) Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren („OGAW“), die gemäß der Richtlinie 85/611/EWG zugelassen sind, und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne von Art. 1, Absatz (2), erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 85/611/EWG, gleichgültig ob sie ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU haben oder nicht, vorausgesetzt dass:
 - diese anderen OGA gemäß einer Gesetzgebung zugelassen sind, die vorsieht, dass diese Organismen einer Aufsicht unterstehen, die die Finanzaufsichtsbehörde in Luxemburg CSSF für gleichwertig mit der von der EU-Gesetzgebung vorgesehenen Aufsicht hält, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden hinreichend gewährleistet ist;
 - der den Anteilhabern dieser anderen OGA zugesicherte Absicherungsgrad dem Absicherungsgrad entspricht, der für Anteilhaber eines OGAW gilt, und insbesondere dass die Vorschriften über die Aufteilung des Vermögens in Anleihen, Wertpapierleihen, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Vorschriften der Richtlinie 85/611/EWG entsprechen;
 - die Geschäftsfelder dieser anderen OGA Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten sind, die eine Bewertung der Aktiva und Passiva, der Gewinne und Transaktionen des jeweiligen Berichtszeitraums ermöglichen;
 - der Anteil an Vermögenswerten der OGAW oder dieser anderen OGA, deren Erwerb angestrebt wird, der gemäß ihrer Gründungsurkunde weltweit in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA angelegt werden kann, 10 % nicht überschreitet.
 - 6) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
 - 7) derivativen Finanzinstrumenten („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehenden Ziffern 1), 2) und 3) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die im Freiverkehr gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:
 - der zugrunde liegende Vermögenswert aus Instrumenten, die in dem vorliegenden Abschnitt A, 1 aufgeführt sind, aus Finanzindizes, aus Zinssätzen, aus Wechselkursen

oder Devisen, in die der Fonds in Übereinstimmung mit seinen Anlagezielen Anlagen tätigen kann, besteht;

- die Kontrahenten der Transaktionen mit OTC-Derivaten Institute sind, die einer Aufsicht unterstehen und den von der CSSF zugelassenen Kategorien angehören; und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbar Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Wert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

8) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes von 2002 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Anleger- und den Einlagenschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Ziffern 1), 2) und 3) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten

durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2

Allerdings darf der Fonds:

- 1) höchstens 10 % der Vermögenswerte eines jeden Teilfonds in anderen Wertpapieren als den unter dem vorstehenden §1 genannten anlegen;
- 2) keine Edelmetalle oder Zertifikate über diese erwerben;
- 3) bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich ist.

3

Der Fonds darf zusätzlich flüssige Mittel halten.

B.

- 1) Der Fonds darf nicht mehr als 10 % der Vermögenswerte eines jeden Teilfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines Emittenten anlegen und darf nicht mehr als 20 % seines Vermögens in Einlagen bei ein und demselben Rechtsträger anlegen. Das Gegenpartierisiko des Fonds bei einer Transaktion mit OTC-Derivaten darf 10 % des Vermögens nicht übersteigen, wenn die Gegenpartei eines der in Abschnitt A, 1, Ziffer 6) genannten Kreditinstitute ist, bzw. 5 % seines Nettovermögens in allen anderen Fällen.
- 2) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die der Fonds bei Emittenten hält, in denen er jeweils mehr als 5 % seines Vermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Vermögens nicht übersteigen. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen bei Finanzinstituten, die Gegenstand einer behördlichen Aufsicht sind, und für Transaktionen mit OTC-Derivaten mit diesen Instituten. Unbeschadet der einzelnen im vorstehenden Absatz (1) festgelegten Beschränkungen darf ein Fonds Folgendes nicht kombinieren:
 - Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von einem einzigen Emittenten begeben werden,
 - Einlagen bei einem einzigen Institut und/oder
 - Risiken aufgrund von Transaktionen mit OTC-Derivaten mit einem Emittenten, die über 20 % seines Vermögens ausmachen.
- 3) Die oben in Absatz (1), erster Satz, angegebene Grenze von 10 % kann auf maximal 35 % erhöht werden, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Gebietskörperschaften, von einem Staat, der nicht der Europäischen Union angehört, oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die in diesem Absatz genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden für die Anwendung der in Absatz (2), genannten Grenze von 40 % nicht berücksichtigt.

- 4) Die oben in Absatz (1), erster Satz, angegebene Grenze von 10 % kann für bestimmte Anleihen auf maximal 25 % erhöht werden, wenn sie von einem Kreditinstitut begeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und das kraft eines Gesetzes einer bestimmten öffentlichen Aufsicht unterliegt, deren Ziel es ist, die Inhaber dieser Anleihen zu schützen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Anleihen nach dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen in ausreichendem Maße die sich daraus ergebenden Haftungen abdecken und die mittels eines vorrangigen Sicherungsrechts im Falle der Nichterfüllung durch den Emittenten für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen. Wenn der Fonds mehr als 5 % seines Vermögens in den in diesem Absatz genannten Anleihen anlegt, die von einem Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes der Vermögenswerte eines Teilfonds des Fonds nicht übersteigen. Die in diesem Absatz genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden für die Anwendung der in Absatz (2) oben genannten Grenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- 5) Die in den vorstehenden Absätzen 1), 2), 3) und 4) angegebenen Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Daher dürfen die Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines Emittenten, in Einlagen oder Derivaten mit diesem Rechtsträger gemäß diesen Absätzen insgesamt 35 % des Vermögens des betreffenden Fonds nicht übersteigen;
- 6) Gesellschaften, die zum Zwecke der Kontenzusammenführung im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder gemäß den international anerkannten Rechnungslegungsvorschriften zusammengelegt werden, gelten für die Berechnung der in den Ziffern (1) bis (5) des vorliegenden Abschnitts B vorgesehenen Grenzen als ein Unternehmen.
- Ein OGA kann kumulativ bis zu 20 % seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten einer Gruppe anlegen.
- 7) **Abweichend von den vorstehenden Ausführungen ist er berechtigt, bis zu 100 % der Vermögenswerte eines jeden Teilfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), von den Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben werden, wobei Wertpapiere aus einer Emission 30 % des Vermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten dürfen.**
- 8) Der Fonds darf nicht mehr als 20 % der Vermögenswerte eines jeden Teilfonds in einen OGAW oder anderen OGA gemäß der Definition in Abschnitt A, 1 investieren. Die Anlage in andere OGA-Anteile als OGAW-Anteile darf insgesamt 30 % der Vermögenswerte eines jeden Teilfonds nicht überschreiten. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.
- 9) Der Verwalter oder die Verwaltungsgesellschaft können keinen Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeaufschlag erheben und dürfen nur eine Verwaltungsgebühr von maximal 0,25 % in Rechnung stellen, wenn sie Zielfonds erwerben:
- die direkt oder indirekt von ihnen selbst verwaltet werden, oder
 - die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch:
 - eine gemeinsame Verwaltung
 - eine gemeinsame Beherrschung oder
 - eine direkte oder indirekte Beteiligung an über 10 % des Kapitals oder der Stimmen verbunden sind.
- C. 1
Der Fonds darf für die Gesamtheit der Teilfonds:
- 1° Aktien, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, nicht in einer solchen Anzahl erwerben, die es ihm erlauben würde, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben;
- 2° nicht mehr als:
- 10 % der Aktien ohne Stimmrecht eines Emittenten;
 - 10 % der Anleihen eines Emittenten;
 - 25 % der Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen;
 - 10 % der Geldmarktinstrumente eines Emittenten erwerben.
- Die oben unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich genannten Grenzen müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht eingehalten werden, wenn der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der begebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann;
- Die oben aufgeführten Beschränkungen gelten nicht:
- für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften oder von einem Staat, der nicht der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert sind,
 - für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere

Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehört bzw. angehören, begeben sind,

- c) für Anteile, die am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaats zur Europäischen Union gehalten werden, die ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates anlegt, wenn aufgrund der Gesetze dieses Staates eine derartige Beteiligung für den OGAW die einzige Möglichkeit darstellt, in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu investieren. Diese Abweichung ist jedoch nur anwendbar, wenn die Gesellschaft des Drittstaats zur Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in den Artikeln 43 und 46 und in Artikel 48, Absätze (1) und (2) des Gesetzes von 2002 festgelegten Grenzen einhält. Im Falle der Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 dieses Gesetzes vorgesehenen Grenzen gilt Artikel 49 entsprechend;
- d) für Anteile, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital der Tochtergesellschaften gehalten werden, die ausschließlich zu Gunsten derselben Geschäftsführungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ihren Sitz hat, ausführen, bezüglich der Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Inhaber.

2

- a) Der Fonds darf vorübergehend Kredite in einem Umfang von höchstens 10 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds aufnehmen.
- b) Der Fonds darf keine Kredite gewähren und sich nicht für Rechnung Dritter verbürgen.
- Der vorstehende Absatz steht dem Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von Abschnitt A, 1, Ziffern 5), 7) und 8) durch den Fonds nicht entgegen.
- c) Der Fonds darf für keinen Teilfonds Geschäfte durchführen, die Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von Abschnitt A, 1, Ziffern 5), 7) und 8) mit sich bringen.

Verwendung von Derivatprodukten und -instrumenten

Insbesondere: Optionen, CFD, Terminkontrakte und Swaps auf Wertpapiere, Devisen oder Finanzinstrumente

Mit dem Ziel der Absicherung oder guten Portfolioverwaltung kann der Fonds insbesondere Wertpapierkauf- und -verkaufsoptionen sowie Terminkontrakte kaufen und verkaufen und als Kauf- oder Verkaufsoptionen Swaps oder CFD („Contracts for Difference“) auf Wertpapiere, Devisen oder alle sonstigen Arten von Finanzinstrumenten abschließen, sofern diese derivativen Finanzinstrumente an einem geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist und regelmäßig betrieben wird; jedoch können diese derivativen Finanzinstrumente ebenfalls im Rahmen des Freiverkehrs (OTC-Derivate) abgeschlossen werden, mit der Maßgabe, dass sie mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf

diese Art von Geschäften spezialisiert sind, geschlossen werden.

Kreditderivate

Der Fonds kann in den Kauf und Verkauf von Kreditderivaten anlegen. Das Ziel von Kreditderivaten ist, das mit einem Referenz-Vermögenswert verbundene Kreditrisiko zu isolieren und zu übertragen. Es gibt zwei Kategorien von Kreditderivaten: die „finanzierten“ und die „nicht finanzierten“. Diese Unterscheidung hängt davon ab, ob der Verkäufer der Sicherung eine Anfangsprämie im Verhältnis zum Referenzaktivum gezahlt hat oder nicht.

Trotz der großen Vielfalt an Kreditderivaten sind die folgenden drei Transaktionstypen am häufigsten:

Der erste Typ: Geschäfte mit „Credit Default“-Produkten (zum Beispiel Credit Default Swaps (CDS) oder Optionen auf CDS) sind Transaktionen, bei denen die Anleihen der Parteien an den Eintritt oder Nichteintritt eines oder mehrerer Kreditereignisse im Verhältnis zum Referenzaktivum gekoppelt sind. Die Kreditereignisse sind im Vertrag definiert und stellen den Eintritt einer Verschlechterung des Kreditwerts des Referenz-Vermögenswerts dar. „Credit Default“-Produkte können nach dem Ausfall entweder in bar oder durch tatsächliche Lieferung des Referenz-Vermögenswerts ausgeglichen werden.

Der zweite Typ, der „Total Return Swap“, entspricht einem Tauschgeschäft auf die wirtschaftliche Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Vermögenswertes ohne Übertragung der Eigentumsrechte an diesem Vermögenswert. Der Käufer des Total Return Swaps zahlt als Gegenleistung zum Gesamtertrag, wobei er sich auf einen theoretischen Betrag dieses Vermögenswertes bezieht (Coupon, Zinszahlung, Wertentwicklung des Vermögenswertes), der mit der Gegenpartei für eine vereinbarte Laufzeit gesichert ist, einen periodischen Coupon zu einem variablen Zinssatz. Durch den Einsatz dieser Finanzinstrumente kann sich die Positionierung des Fonds verändern.

Der letzte Typ, die „Credit Spread Derivate“, sind Kreditsicherungs-transaktionen, bei denen die Zahlungen entweder vom Käufer oder vom Verkäufer der Sicherung in Abhängigkeit vom relativen Kreditwert von zwei oder mehreren Referenzaktiva vorgenommen werden können.

Diese Geschäfte dürfen jedoch niemals mit dem Ziel durchgeführt werden, die Anlagepolitik des Fonds zu ändern.

Anwendung einer angemessenen Deckung der Transaktionen mit derivativen Produkten und Instrumenten, die an einem geregelten Markt gehandelt werden oder nicht

Angemessene Deckung bei nicht bar abgerechneten Instrumenten

Wenn der derivative Finanzkontrakt automatisch oder nach Wahl der Gegenpartei des Fonds die tatsächliche Lieferung des zugrunde liegenden Finanzinstruments am Fälligkeits- oder Ausübungsdatum vorsieht und sofern die tatsächliche Lieferung im Falle des betreffenden Instruments eine gängige Praxis

ist, muss der Fonds das zugrunde liegende Finanzinstrument zur Absicherung in seinem Portfolio halten.

Möglichkeit, ausnahmsweise eine andere zugrunde liegende Deckung zu halten, bei nicht bar abgerechneten Instrumenten

Wenn das zugrunde liegende Finanzinstrument eines derivativen Finanzinstruments sehr liquide ist, darf der Fonds ausnahmsweise andere flüssige Vermögenswerte zur Absicherung halten, sofern diese Vermögenswerte jederzeit dafür verwendet werden können, ein zugrunde liegendes Finanzinstrument, das geliefert werden muss, zu erwerben, und sofern das mit dieser Transaktionsart verbundene höhere Marktrisiko angemessen bewertet wird.

Möglichkeit, eine andere zugrunde liegende Deckung zu halten, bei bar abgerechneten Instrumenten

Wenn das derivative Finanzinstrument automatisch oder nach Ermessen des Fonds bar abgerechnet wird, ist es dem Fonds gestattet, das spezifische zugrunde liegende Instrument zur Absicherung nicht zu halten. In diesem Fall stellen die folgenden Kategorien von Instrumenten eine akzeptable Deckung dar:

- a) Barmittel;
- b) flüssige Forderungstitel mittels angemessener Schutzmaßnahmen (insbesondere Sicherheitsmargensätze bzw. „Haircuts“);
- c) jeder andere sehr flüssige Vermögenswert¹, der aufgrund seiner Korrelation mit dem zugrunde liegenden derivativen Finanzinstrument mittels angemessener Schutzmaßnahmen (wie ggf. einem Sicherheitsmargensatz) in Betracht gezogen wird.

Berechnung der Deckungshöhe

Die Deckungshöhe wird durch ein Annäherungsverfahren aufgrund der Haftungen berechnet.

Wertpapierleihe

Der Fonds kann Wertpapiere, die er in seinem Portfolio hält, nur im Rahmen eines standardisierten Leihsystems verleihen, das durch eine anerkannte Wertpapierclearingstelle oder durch ein erstklassiges, auf diese Art Geschäft spezialisiertes Finanzinstitut geregelt ist.

Diese Wertpapierleihen dürfen nicht mehr als 50 % des gesamten Marktwertes der im Portfolio gehaltenen Wertpapiere betragen und sich nicht über einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen erstrecken, außer wenn der Fonds ein jederzeit ausübbares Recht auf Kündigung des Vertrags und Rückgabe der verliehenen Wertpapiere besitzt.

Im Rahmen dieser Wertpapierleihen muss der Fonds grundsätzlich eine Sicherheit erhalten, deren Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses des Wertpapierleihvertrags mindestens dem gesamten Marktwert der

verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Sicherheit muss in Form von Barmitteln gegeben werden und/oder von Wertpapieren, die von OECD-Mitgliedsstaaten ausgegeben oder garantiert werden, oder von deren öffentlichen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder weltweitem Charakter, und die im Namen des Fonds bis zum Ende des Wertpapierleihvertrages gesperrt sind.

Die vorgenannten Grenzen können im Rahmen der Ausübung von Zeichnungsrechten, die mit den jeweiligen Wertpapieren des Fonds verbunden sind, überschritten werden.

Werden diese Grenzen durch die Ausübung von Zeichnungsrechten oder durch Gründe, die sich der Kontrolle des Fonds entziehen, überschritten, muss das vorrangige Ziel des Fonds darin bestehen, diese Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber zu beheben.

Pensionsgeschäfte

Der Fonds kann sich in Höhe von bis zu 50 % seines Nettovermögens an Geschäften mit Rückkaufsrecht beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden. Der Fonds kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Der Fonds kann Wertpapiere mit Rückkaufsrecht nur kaufen oder verkaufen, wenn die Gegenparteien dieser Geschäfte erstklassige, auf diese Art Geschäft spezialisierte Finanzinstitute sind. Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes kann der Fonds die Wertpapiere, die Gegenstand dieses Vertrages sind, nicht verkaufen, bevor das Rückkaufsrecht der Wertpapiere durch die Gegenpartei nicht ausgeübt wird oder die Rückkaufsfrist abgelaufen ist. Der Fonds muss darauf achten, dass der Umfang der Pensionsgeschäfte auf einem Stand gehalten wird, bei dem es ihm jederzeit möglich ist, seinen Rückkaufsverpflichtungen auf Antrag seiner Anteilhaber nachzukommen.

26. RISIKOMANAGEMENT

Der Fonds wendet eine Risikomanagementmethode an, die es ihm ermöglicht, das mit den Positionen verbundene Risiko und den Beitrag der Positionen zum allgemeinen Risiko des Portfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Der Fonds wendet außerdem eine Methode an, die ihm eine genaue und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate ermöglicht.

Falls für einen bestimmten Teilfonds in Anhang I nichts anderes angegeben ist, verwendet der Fonds den VAR-Ansatz in Verbindung mit Belastungstests (Stress Testing), um die Marktrisikokomponente zu bewerten, die in dem Gesamtrisiko, das mit den derivativen Finanzinstrumenten verbunden ist, enthalten ist.

¹ Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 52 des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 gelten Instrumente, die innerhalb von sieben Geschäftstagen zu einem Preis, der ziemlich genau der aktuellen Bewertung des Finanzinstruments auf seinem Markt entspricht, in Bargeld umgewandelt werden können, als „flüssig“.

Das mit den OTC-Derivaten verbundene Gegenparteiisiko wird zum Marktwert bewertet. Ist der Marktpreis nicht verfügbar, muss auf Ad-Hoc-Preisfestsetzungsmodelle zurückgegriffen werden.

Ferner wird die Annäherung durch das vollständige Kreditäquivalent in Verbindung mit Multiplikator-koeffizienten (Add on) verwendet, um das potenzielle künftige Risiko widerzuspiegeln.

27. RISIKOFAKTOREN

Allgemeine Anmerkungen zu Risiken

Eine Anlage in Anteilen ist mit Risiken verbunden. Diese Risiken können unter anderem Aktien- und Anleihenrisiken, Wechselkursrisiken, Zinsrisiken, Kreditrisiken, Volatilitäts- und/oder Illiquiditätsrisiken, Kapitalrückführungsbeschränkungen und Kontrahentenrisiken sowie politische Risiken in den betreffenden Märkten, insbesondere in den Schwellenländern, umfassen oder damit verbunden sein. Jede dieser Risikoarten kann auch in Verbindung mit anderen Risiken auftreten. Einige dieser Risikofaktoren werden nachstehend kurz beschrieben. Potenzielle Anleger müssen außerdem Erfahrung mit der Anlage in Derivaten haben, die im Rahmen der entsprechenden Anlagepolitik eingesetzt werden.

Darüber hinaus müssen sich Anleger über die Risiken, die mit der Anlage in Anteilen verbunden sind, vollständig im Klaren sein und sich an ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberater, Wirtschaftsprüfer oder anderen Berater wenden, um vollständige Informationen über (i) die Angemessenheit einer Anlage in Anteilen in Abhängigkeit von ihrer persönlichen finanziellen und steuerlichen Situation und ihrer individuellen Umstände, (ii) die in dem vorliegenden Emissionsdokument enthaltenen Informationen und (iii) die Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds (wie in dem entsprechenden Anhang für jeden Teilfonds beschrieben) zu erhalten, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Es ist wichtig, zu bedenken, dass mit einer Anlage in den Teilfonds nicht nur Kapitalzuwächse und -erträge erzielt werden können, sondern auch das Risiko von Kapitalverlusten besteht. Die Anteile sind Instrumente, deren Wert von Kursschwankungen der von den Teilfonds gehaltenen Wertpapiere oder sonstigen Finanzanlagen bestimmt wird. Der Wert der Anteile kann daher im Vergleich zu ihrem Anfangswert steigen oder fallen.

Es gibt keine Garantie dafür, dass die Anlagepolitik und -ziele der Teilfonds erreicht werden.

Marktrisiko

Hierbei handelt es sich um ein allgemeines Risiko, das alle Anlagearten betrifft. Die Entwicklung der Preise von übertragbaren Wertpapieren wird hauptsächlich durch die Entwicklung der Finanzmärkte und den wirtschaftlichen Erfolg der Emittenten bestimmt, die selbst sowohl von der Gesamtsituation der globalen Wirtschaft als auch von den wirtschaftlichen und politischen Bedingungen in dem jeweiligen Land abhängig sind.

Zinsrisiko

Anleger müssen sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in den Anteilen Zinsrisiken unterliegen kann. Diese Risiken entstehen, wenn die Zinsen der Hauptwährungen der einzelnen Wertpapiere oder sonstigen Finanzanlagen der Teilfonds schwanken.

Währungsrisiko

Änderungen der Wechselkurse in den Teilfonds (bzw. Unterklassen von Anteilen), in denen Anlagen in einer anderen Währung als der betreffenden Referenzwährung des Teilfonds (bzw. der Referenzwährung einer bestimmten Unterklasse von Anteilen) möglich sind, können sich auf den Wert der Anlagen auswirken.

Kreditrisiko

Anleger müssen sich vollständig darüber im Klaren sein, dass eine solche Anlage mit Kreditrisiken verbunden sein kann. Anleihen oder Schuldtitel unterliegen im Hinblick auf den Emittenten einem Kreditrisiko, das durch das Rating der Zahlungsfähigkeit des Emittenten bestimmt werden kann. Anleihen oder Schuldtitel, die von Unternehmen mit einem niedrigeres Rating begeben werden, gelten in der Regel als Instrumente mit höherem Kreditrisiko, bei denen ein Ausfall des Emittenten wahrscheinlich ist, als diejenigen von Emittenten mit einem höheren Rating. Wenn sich der Emittent von Anleihen oder Schuldtiteln in finanziellen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet, kann sich dies auf den Wert der Anleihen oder Schuldtitel (der auf Null sinken kann) und die für diese Anleihen oder Schuldtitel geleisteten Zahlungen (die auf Null sinken können) auswirken.

Ausfallrisiko

Neben den allgemeinen Trends an den Finanzmärkten können auch die jeweiligen Änderungen der Umstände der einzelnen Emittenten einen Einfluss auf den Kurs einer Anlage haben. Auch durch eine sorgfältige Auswahl der Wertpapiere oder sonstigen Finanzanlagen kann das Risiko von Verlusten durch eine Wertminderung der Vermögenswerte des Emittenten nicht ausgeschlossen werden.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass vom Fonds gehaltene Instrumente oder Vermögenswerte nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu ihrem angemessenen Marktwert veräußert werden können. Ferner kann der Mangel an Liquidität zu starken Preisschwankungen führen. Liquiditätsrisiken können mit bestimmten Märkten oder Instrumenten, in die der Fonds investieren kann, verbunden sein.

Kontrahentenrisiko

Wenn OTC-Kontrakte abgeschlossen werden, kann der Fonds Risiken ausgesetzt sein, die sich aus der Kreditwürdigkeit seiner Kontrahenten und ihrer Fähigkeit, die Konditionen dieser Kontrakte einzuhalten, ergeben. Der Fonds kann Futures, Optionen und Devisenkontrakte abschließen oder derivative Techniken (wie Swaps) einsetzen, die für den Fonds jeweils mit dem Risiko verbunden sind, dass der Kontrahent

seine Verpflichtungen gemäß den Bedingungen der einzelnen Kontrakte nicht erfüllt.

Risiko einer Anlage in Schwellenmärkten

Zahlungsaussetzungen und -ausfälle in Schwellenländern sind auf verschiedene Faktoren wie politische Instabilität, schlechtes Finanzmanagement, knappe Devisenreserven, Kapitalabflüsse aus dem Land, interne Konflikte oder den Mangel an politischem Willen, die zu einem früheren Zeitpunkt eingegangene Verbindlichkeit weiterhin zu bedienen, zurückzuführen.

Die Fähigkeit der Emittenten im Privatsektor, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, kann durch diese Faktoren ebenfalls beeinträchtigt werden. Darüber hinaus unterliegen diese Emittenten den Auswirkungen von Beschlüssen, Gesetzen und Verordnungen, die von den Regierungsbehörden eingeführt werden. Dazu können die Änderung der Devisenkontrollbestimmungen und Änderungen des Rechts- und Aufsichtssystems, Enteignungen und Verstaatlichungen sowie die Einführung oder Erhöhung von Steuern wie der Quellensteuer gehören.

Die Unsicherheit aufgrund unklarer Rechtsvorschriften oder die Unmöglichkeit, die Eigentumsverhältnisse von Unternehmen festzustellen, stellen weitere entscheidende Faktoren dar. Der Mangel an verlässlichen Informationsquellen in diesen Ländern, Rechnungslegungsmethoden, die nicht den internationalen Standards entsprechen, und fehlende finanzielle oder wirtschaftliche Kontrollen sind zusätzliche Risikofaktoren für diese Anlagen.

Insbesondere werden Anleger darauf hingewiesen, dass Anlagen in Russland derzeit mit einem erhöhten Risiko hinsichtlich der Eigentumsrechte und Verwahrung übertragbarer Wertpapiere behaftet sind: Entsprechend der Marktpraxis für die Verwahrung von Anleihen werden diese Anleihen bei russischen Instituten hinterlegt, die nicht immer einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Verluste infolge von Diebstahl, Zerstörung oder Verschwinden der verwahrten Instrumente haben.

Mit dem Einsatz von Derivaten verbundene Risiken

Der Erwerb von Derivaten ist mit bestimmten Risiken behaftet, die sich negativ auf die Performance auswirken können.

Derivative Finanzinstrumente können gemäß der im Anhang beschriebenen Anlagepolitik erworben werden. Diese Instrumente können nicht nur zu Absicherungszwecken oder mit dem Ziel einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, sondern auch als wesentlicher Teil der Anlagestrategie. Die Fähigkeit, diese Instrumente einzusetzen, kann durch die Marktbedingungen und aufsichtsrechtliche Beschränkungen eingeschränkt sein. Die Beteiligung an Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, die den Teilfonds nicht entstehen würden, wenn sie diese Instrumente nicht einsetzen würden. Zu den Risiken einer Anlage in Optionen, Devisenkontrakten, Swaps und Futures sowie Optionen auf Futures gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich (a)

die Abhängigkeit von der Fähigkeit des Vermögensverwalters, zutreffende Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisenmärkten abzugeben, (b) die unvollständige Korrelation zwischen den Preisen von Optionen und Futures und Optionen darauf einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Wertpapiere oder Währungen andererseits, (c) die Tatsache, dass für die Verwendung solcher Instrumente andere Fähigkeiten erforderlich sind als für die Auswahl von Wertpapieren für ein Portfolio, (d) das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt, und (e) die eventuell fehlende Möglichkeit eines Teilfonds, ein Wertpapierportfolio zu einem Zeitpunkt zu kaufen oder zu verkaufen, der anderenfalls dafür günstig wäre, oder der mögliche Zwang, dass ein Teilfonds ein Wertpapierportfolio zu einem ungünstigen Zeitpunkt verkaufen muss. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist durch den dadurch entstehenden Hebel mit zusätzlichen Risiken verbunden. Die Hebelwirkung entsteht, wenn ein Betrag in den Kauf von Derivaten investiert wird, der im Vergleich zu den Kosten des direkten Erwerbs der zugrunde liegenden Vermögenswerte gering ist. Je höher die Hebelwirkung, umso stärker ändert sich der Preis des Derivats im Falle einer Kursschwankung des zugrunde liegenden Vermögenswerts (im Vergleich zu dem zu den Bedingungen des Derivats berechneten Zeichnungspreis). Die Chancen und Risiken von Derivaten steigen somit parallel zum Anstieg der Hebelwirkung. Schließlich kann nicht garantiert werden, dass das durch den Einsatz dieser derivativen Finanzinstrumente angestrebte Ziel erreicht wird.

Risiken einer Anlage in strukturierten Produkten

Strukturierte Produkte werden in der Regel als Wertpapiere definiert, deren Rendite an den Wert eines anderen Vermögenswerts (z. B. ein Index, ein Korb aus anderen Wertpapieren oder Fonds) gekoppelt ist. Der Käufer eines strukturierten Produkts ist somit einem zweifachen Risiko ausgesetzt: Erstens sind die Risiken, die mit dem zugrunde liegenden Vermögenswert verbunden sind, zu beachten, und zweitens das Ausfallrisiko des Emittenten des strukturierten Produkts. Dasselbe gilt in Bezug auf die Kosten, die sowohl auf der Ebene des strukturierten Produkts als auch auf der des Basiswerts regelmäßig entstehen. Außerdem ist die Liquidität eines strukturierten Produkts nicht automatisch an das Liquiditätsrisiko des Basiswerts gekoppelt, da der Emittent eines strukturierten Produkts Rückzahlungen zulassen kann und/oder die strukturierten Produkte an einem Sekundärmarkt gehandelt werden können. Allerdings sind strukturierte Produkte, die solche Liquiditätsvorteile bieten, in der Regel teurer.

Risiken einer Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen

Investitionen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („Zielfonds“) können eine Vervielfachung der Gebühren und Aufwendungen, die den Anlagewert des Zielfonds mindern, mit sich bringen, da Aufwendungen für Gründung, Zulassung und Domizilierung, Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschgebühren, Verwaltungs-, Depotbank- und anderweitige Gebühren für Dienstleistungen auch auf der Ebene des Ziel-

fonds in Rechnung gestellt werden. Dies führt daher zu höheren Aufwendungen und Kosten, als wenn der Fonds direkt investiert hätte. Ziel des Fonds ist es jedoch, eine unangemessene Vervielfachung der von den Anlegern zu tragenden Kosten und Aufwendungen zu vermeiden.

Bei der Investition in Zielfonds trägt der Fonds alle auf der Ebene des Zielfonds bestehenden Risiken. Dazu gehört das Risiko, dass die Zielfonds unter Umständen ihrer Verpflichtung zur Rücknahme oder zum Rückkauf ihrer Anteile nicht nachkommen. Mit einem Wort: Die geringere Liquidität der Hedgefonds, in die der Fonds investiert hat, kann sich indirekt auch auf den Nettoinventarwert der Fondsanteile auswirken. Verringern ließe sich das Liquiditätsrisiko etwa durch ein Portfolio aus Hedgefonds mit unterschiedlichen Liquiditäten und/oder durch eine indirekte Investition mithilfe strukturierter Produkte bzw. Hedgefonds, die Liquiditätsvorteile bieten.

Risiken einer Anlage in Hedgefonds

Hedgefonds sind bei der Auswahl ihrer Vermögenswerte in der Regel an keine oder so gut wie keine Grenzen oder Beschränkungen gebunden. Darüber hinaus erhöhen sie ihre Anlagebeträge normalerweise durch Kreditaufnahmen oder den Einsatz von Derivaten (Hebelwirkung) und Leerverkäufe. Dies kann zu einer erhöhten Volatilität führen, und es besteht jederzeit zumindest das theoretische Risiko eines Totalverlusts der Anlage in einem Hedgefonds. Ferner ist zu beachten, dass Hedgefonds in der Regel keiner Aufsicht zum Schutz der Anleger unterliegen. Die Vergütung des Anlageverwalters eines Hedgefonds beinhaltet für gewöhnlich eine hohe erfolgsbezogene Komponente, die den Anlageverwalter dazu verleiten könnte, außerordentlich hohe Risiken einzugehen. Wenn der Fonds (über strukturierte Produkte) in Hedgefonds investiert, ist er diesen Risiken ausgesetzt.

Dieselben Risiken gelten, wenn der Fonds ein strukturiertes Produkt erwirbt, dem ein Hedgefonds zugrunde liegt. Zwischen den einzelnen Bewertungs- und Rücknahmetermeninen des strukturierten Produkts liegen im Allgemeinen dieselben Intervalle wie beim zugrunde liegenden Hedgefonds.

Der Fonds wird versuchen, das Liquiditätsrisiko zu mindern, indem er hauptsächlich in Zielfonds und/oder strukturierte Produkte investiert, die mindestens einmal monatlich bewertet werden oder die Möglichkeit zur Rückgabe bzw. Auflösung bieten.

Die oben genannten Risiken entstehen entsprechend, wenn der Fonds in Fund of Hedge Funds anlegt, d. h. Zielfonds, die in andere Hedgefonds investieren. Auf der einen Seite wird das Fondsrisiko durch den Erwerb eines solchen Umbrella-Hedgefonds auf verschiedene Hedgefonds gestreut. Auf der anderen Seite hat der Fonds jedoch nicht die Möglichkeit, die einzelnen zugrunde liegenden Hedgefonds auszuwählen und zu kontrollieren und muss sich auf den Dachfondsmanager verlassen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei Hedgefonds die Berechnung des Nettoinventarwerts und die

Rücknahme der Anteile in der Regel nur vierteljährlich oder seltener erfolgen.

Ein Fonds, der in Hedgefonds investiert,

- hat daher möglicherweise keinen regelmäßigen Zugang zu einer aktualisierten Bewertung seiner Anlagen in Hedgefonds und muss bei der Berechnung seines Nettoinventarwerts auf Preise zurückgreifen, die unter Umständen deutlich über oder unter dem Marktpreis liegen;
- kann seine Anteile an Hedgefonds nur selten zurückgeben. Daher kann es für den Fonds schwierig sein, von seinen Anlegern erteilte Rücknahmeaufträge auszuführen und/oder er muss unter Umständen einen niedrigeren Preis in Kauf nehmen, wenn er die Hedgefondsanteile an Dritte verkaufen muss.

Die indirekte Anlage in Hedgefonds (d. h. über Funds of Hedge Funds oder strukturierte Produkte) kann eine andere Liquidität als beim Basiswert zur Folge haben (siehe hierzu auch den Abschnitt „Strukturierte Produkte“).

Risiken einer Anlage in Private Equity

Private Equity stellt im Allgemeinen Anteile an nicht börsennotierten Gesellschaften dar, die sich eventuell noch in ihrer Gründungsphase oder in ihrer Gründungs- und/oder Verlustphase befinden. Das Geschäftsmodell dieser Gesellschaften ist oft noch nicht erprobt. Deshalb können wirtschaftliche, technische und managementbedingte Probleme bestimmte Schwierigkeiten verursachen, die zu einem teilweisen oder vollständigen Wertverlust einer solchen Anlage führen. Darüber hinaus sind Private-Equity-Anlagen im Allgemeinen nicht liquide. Wenn der Fonds (direkt oder indirekt durch Fonds, Dachfonds oder strukturierte Produkte) in diese Vermögensklasse investiert, werden die oben beschriebenen Risiken indirekt auch von den Anlegern des Fonds getragen. Bei einer indirekten Anlage kann die jeweilige Anlagemethode (siehe vorstehend in den Abschnitten Strukturierte Produkte oder Hedgefonds) die Gefährdung durch das Risiko des Basiswerts sowohl deutlich erhöhen als auch verringern.

Risiken einer Anlage in Edelmetallen, Rohstoffen und Waren

Edelmetalle, Rohstoffe und Waren sind besonders starken Preisschwankungen unterworfen, weil sie besonders stark den Einflüssen von Angebot und Nachfrage ausgesetzt und noch dazu beliebte Spekulationsobjekte sind. Außerdem werden sie vor allem in US-Dollar gehandelt und sind daher für Teilfonds, die auf eine andere Währung lauten, mit einem Wechselkursrisiko verbunden.

Risiken einer Anlage in Immobilien

Marktwert und Erträge von Immobilienobjekten hängen einerseits vom allgemeinen wirtschaftlichen Umfeld und andererseits von den spezifischen mit Immobilien verbundenen Risiken ab, beispielsweise Leerstandsquoten, Mietrückstände und -ausfälle, Ver-

schlechterung der Standortqualität, Umweltauflagen, Baukosten oder unterschätzte Abschluss- bzw. Kreditkosten sowie Steuerbelastungen. Da der Fonds nur indirekt in Immobilien investiert, entstehen abhängig von dem gewählten Anlageinstrument (Fonds, strukturiertes Produkt, Anteile an einer Immobiliengesellschaft) auch entsprechende Risiken und Kosten.

Prognosen und Vorhersagen

Bei der Betrachtung der in diesem Dokument enthaltenen Prognosen und Vorhersagen müssen sich Anleger darüber im Klaren sein, dass diese auf Analysen basieren. Auch wenn die Prognosen verglichen wurden und allgemein als plausibel gelten, enthalten sie zwangsläufig ein gewisses Maß an Subjektivität, und es kann nicht garantiert werden, dass die genannten Prognosen sich bewahrheiten werden.

Anhang 1: Aktivierte Teilfonds

Dieser Anhang wird auf den neuesten Stand gebracht, um jeder Änderung, die in einem der bestehenden Teilfonds eintritt, oder der Auflegung von neuen Teilfonds Rechnung zu tragen.

1. PICTET STRATEGY FUND - Pictet Mandat Ausgewogen – (EUR)

Profil des Standardanlegers

Der Teilfonds ist ein Anlageinstrument für Private Banking-Anleger:

- die durch Anwendung einer Portfoliomischung, die sich an der ausgewogenen Strategie der Pictet-Gruppe orientiert, in börsennotierten Aktien, Anleihen, OGA (Organismen für gemeinsame Anlagen) und Alternative Investments weltweit anlegen möchten;
- die ein moderates Kapitalwachstum anstreben, das stabiler ist als das von Anlagen mit einem Engagement in Aktien;
- deren Basiswährung der Euro ist;
- die moderate Kursschwankungen in Kauf nehmen können;
- die einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (4 Jahre oder mehr) haben.

Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass diese Kriterien erfüllt werden.

Anlageziele

Anlagehorizont

Ziel dieses Teilfonds ist es, Anlegern mit mittel- bis langfristigem Anlagehorizont zu ermöglichen, von der von der Pictet-Gruppe entwickelten Anlagestrategie des „moderaten Wachstums“ zu profitieren, indem er die Möglichkeit bietet, in ein weltweites Portfolio zu investieren, das sich an den allgemeinen Grundsätzen der traditionellen Anlagepolitik der Gruppe orientiert, die von ihrem strategischen Private Banking-Ausschuss entwickelt wurde und durch die Anwendung von Vermögensallokationskriterien mit dem Ziel eines „moderaten Wachstums“ umgesetzt wurde.

Wirtschaftliches Engagement

Wie es für Private Banking-Produkte typisch ist, wird das Vermögen des Teilfonds so verteilt, dass ein diversifiziertes wirtschaftliches Engagement erreicht wird, indem in verschiedene Vermögensklassen investiert wird, darunter *Global Fixed Income*, *Global Equity*, *Real Estate Collective Investments*, *Alternative Investments* (inkl. *Hedgefonds*), *Private Equity* und *Rohstoffe* (einschließlich *Edelmetallen*) sowie andere Vermögenswerte, die gemäß den allgemeinen Anlagebeschränkungen des Fonds zulässig sind.

Grundsätzlich geht der Teilfonds ein langfristiges und relativ gleich verteiltes Engagement in den Vermögensklassen *Global Fixed Income*, *Global Equities* und *Alternative Investments* ein. Abhängig von den Marktbedingungen können die Anteile dieser Vermögensklassen jedoch aus taktischen Gründen angepasst werden.

Zum Beispiel kann der Teil des Teilfondsvermögens, der in *Alternative Investments* angelegt ist, erhöht werden, um eine Risikostreuung im Portfolio zu erreichen, da bestimmte Produkte, die zur Vermögensklasse der *Alternative Investments* gehören, eine niedrige Korrelation mit traditionellen Vermögensklassen wie *Fixed Income* oder *Global Equities* haben.

Gemäß den Bestimmungen im Hauptteil dieses Verkaufsprospekts würde ein Engagement in *Alternative Investments* hauptsächlich *indirekt* erreicht, d.h. durch den Einsatz von strukturierten Produkten, die als übertragbare Wertpapiere gelten (z.B. Zertifikate). Um die möglicherweise eingeschränkte Liquidität dieser Anlageart weiter zu diversifizieren, wird der Teilfonds versuchen, vorzugsweise durch zahlreiche Emissionen und/oder Emittenten zu investieren.

Ein Grundsatz des Anlageziels des Teilfonds ist die neutrale Ausrichtung; d.h. dass es keine Beschränkungen in Bezug auf Währungen, Sektoren oder regionale Gewichtungen (einschließlich Schwellenmärkten) gibt.

Anlagepolitik

Der Teilfonds wird sich bemühen, diese Anlageziele zu erreichen, indem er hauptsächlich in übertragbare Wertpapiere investiert, nämlich:

- a. festverzinsliche Anlagen, variabel verzinsliche Anlagen, inflationsgeschützte Anleihen, Wandel- oder Aktienanleihen, Schuldscheine, Schuldverschreibungen mit Optionsscheinen (Bonds cum Warrants), Rentenfonds, Geldmarktinstrumente oder -fonds und alle anderen Arten von Schuldtiteln, die von öffentlichen oder privaten Emittenten begeben werden;
- b. Stammaktien, Vorzugsaktien, Bezugsrechte und alle anderen aktienähnlichen Wertpapiere;
- c. geschlossene Organismen für gemeinsame Anlagen in Immobilien, insbesondere geschlossene „REITs“ (Real Estate Investment Trusts), geschlossene Immobilienfonds und geschlossene Immobilienanlagegesellschaften;

d. strukturierte Anlageprodukte, darunter insbesondere Zertifikate, Anleihen oder andere übertragbare Wertpapiere², deren Erträge an Folgendes gekoppelt sind:

- einen Index (insbesondere auf Rohstoffe, Edelmetalle, Volatilität);
- Währungen;
- Zinssätze;
- übertragbare Wertpapiere oder einen Korb von übertragbaren Wertpapieren;
- Private Equity;
- Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), darunter insbesondere Hedgefonds und/oder Fund of Hedge-Fonds und Dachfonds oder OGA, die überwiegend in sehr riskante Instrumente und/oder Derivate investieren;
- alle anderen gemäß der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen zulässigen Arten von Basiswerten;

e. bar abgerechnete Zertifikate auf Rohstoffe und/oder Edelmetalle, in die keine derivative Komponente eingebettet ist;

Im Rahmen der jeweiligen Grenzen, die unter dem Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ auf Seite 15 dieses Verkaufsprospekts angegeben sind, darf der Teilfonds die in den Abschnitten a) bis d) beschriebenen Anlageziele auch indirekt erreichen, d.h. durch Investition eines bedeutenden Anteils seines Vermögens in Anteilen von OGAW oder anderen offenen oder geschlossenen OGA.

Innerhalb der unter dem Abschnitt A §2 1 der allgemeinen Anlagebeschränkungen des Fonds dargelegten Grenzen darf der Teilfonds in OGA (einschließlich Hedgefonds und/oder Fund of Hedge-Fonds oder Dachfonds, anderen OGA, die überwiegend in sehr riskante Instrumente und/oder Derivate investieren), anlegen, die die unter dem Abschnitt A §1 5 genannten Kriterien nicht erfüllen.

Einsatz von Derivaten

Im Rahmen der in den Anlagebeschränkungen im Hauptteil des Verkaufsprospekts dargelegten Grenzen darf der Vermögensverwalter zu Absicherungs- und Anlagezwecken alle Arten von derivativen Produkten einsetzen, die an einem geregelten Markt gehandelt werden. Diese Produkte können auch im Freiverkehr (OTC) erworben werden, sofern es sich bei den Kontrahenten um Einrichtungen handelt, die einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegen.

Insbesondere kann der Teilfonds Engagements durch Derivate eingehen, darunter u.a.: Optionsscheine, Futures, Optionen, Swaps (insbesondere Total Return Swaps, Contracts for Difference, Credit Default Swaps und Terminkontrakte auf beliebige Basiswerte, insbesondere Rohstoffe und Edelmetalle (nur bar abgerechnet)), Devisen (einschließlich Non-Delivery

Forwards), Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, Indizes (insbesondere Rohstoff-, Edelmetall- oder Volatilitätsindizes), OGA und alle anderen Basiswerte, die gemäß der Anlagepolitik, den Anlagebeschränkungen und der Anlagestrategie der Pictet-Gruppe zulässig sind.

Die Gesamtsumme der Verbindlichkeiten, die durch den Einsatz dieser Instrumente für andere Zwecke als Absicherungszwecke entstehen, darf 100 % des Werts des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Risikofaktoren

Die vorstehend beschriebene Anlagepolitik erlaubt Anlagen in strukturierten Produkten, derivativen Finanzinstrumenten und den Einsatz besonderer Anlagetechniken zur Verbesserung der Rendite im Rahmen der in den Anlagebeschränkungen dargelegten Grenzen und Umstände.

Inhaber von Anteilen sollten die beträchtliche Volatilität von derivativen Finanzinstrumenten, die eine höhere Volatilität der Anteile mit sich bringen kann, bedenken.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass aufgrund der möglicherweise eingeschränkten Liquidität der zugrunde liegenden alternativen Vermögenswerte Anlagen in strukturierten Produkten, die sich auf solche alternative Vermögenswerte beziehen, mit einem potenziellen Risiko behaftet sind. Die Liquidationskosten für solche Vermögenswerte können höher als üblich sein und können sich daher negativ auf die Performance des Teilfonds auswirken.

Ertragsausschüttungspolitik

Vom Teilfonds vereinnahmte Zins- und Dividendenerträge sowie alle sonstigen üblichen Erlöse, abzüglich Kosten, werden gemäß den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet. Ausschüttungen erfolgen in festgelegten Abständen und werden durch die Verwaltungsgesellschaft bekannt gegeben. Gewinne und außerordentliche Erträge werden grundsätzlich wiederangelegt.

Basiswährung

Die Basiswährung ist der Euro (EUR).

Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts

An jedem Bankgeschäftstag.

Ausgegebene Anteile

Innerhalb des Teilfonds Pictet Strategy Fund – Pictet Mandat Ausgewogen – (EUR) werden derzeit nur „P“-Anteile gemäß der Definition im Kapitel „Unterlassen von Anteilen“ zur Zeichnung angeboten.

Bei den P-Anteilen ist der Mindestanlagebetrag auf 50.000 EUR festgelegt.

Noch nicht ausgegebene Anteile, die zu einem späteren Zeitpunkt aktiviert werden können

R-Anteile, I-Anteile, Z-Anteile

² Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch Abschnitt A 1, 5) auf Seite 17 dieses Verkaufsprospekts.

ISIN-Codes

P-Anteile – LU0376545744

Beratungs- und Verwaltungsgebühren

P-Anteile: Maximal 1,60 % per annum des dieser Anteilsart zuzurechnenden durchschnittlichen Nettovermögens.

2. PICTET STRATEGY FUND - Enhanced Equity – (EUR)

Profil des Standardanlegers

Der Teilfonds ist ein Anlageinstrument für Private Banking-Anleger:

- die hauptsächlich in ein Portfolio europäischer Aktien investieren möchten und die ihre Rendite mit einer zusätzlichen Optionsstrategie verbessern möchten;
- die einen Kapitalzuwachs mit dem Euro als Basiswährung anstreben;
- die sich der Chancen und Risiken dieser besonderen Anlagestrategie bewusst sind und diese in Kauf nehmen können.

Der Fokus liegt auf einer langfristigen (Anlagehorizont von 5 Jahren und länger) Kapitalmehrung bei möglichst hoher Risikoeingrenzung.

Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass diese Kriterien erfüllt werden.

Anlageziele

Ziel dieses Teilfonds ist es, die Anleger, die einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben, von einer Anlagestrategie profitieren zu lassen, die auf die Anlage in Aktien mit hoher Dividende ausgerichtet ist. Unter Einhaltung der folgenden Hauptkriterien dürfen für die Anleger hohe Cashflows erzielt werden:

- i. Anlage in Aktien, die hohe Dividendenausschüttungen in Aussicht stellen;
- ii. Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten auf Aktien und Indizes, die Strategien wie Discount, Bonus und Turbo nachbilden;
- iii. Einsatz von derivativen Instrumenten als Absicherungsstrategie (Risikoeingrenzung);
- iv. Investition in andere Vermögensklassen, die im Punkt „Anlagepolitik“ genannt werden;

Die Auswahl der Aktien ergibt sich aus der Anlagestrategie und richtet sich nach den Empfehlungen eines Strategischen Beratungsausschusses, welcher zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Prospekts aus folgenden Personen besteht:

- Herr Helmut RIES (Vorsitzender),
- Herr Simon FUHRER,
- Herr Hermann GUENTHER,
- Frau Veronika SCHACHENMAYR-SCHLICK,
- Herr Alfred ROELLI.

Anlagepolitik

Der Teilfonds wird sich bemühen, diese Anlageziele zu erreichen, indem er hauptsächlich in Aktien und Aktien gleichgestellte Wertpapiere von Unternehmen investiert, die in Europa³ ansässig sind oder dort

ihren Hauptsitz oder Geschäftsschwerpunkt haben. Des Weiteren können auch Aktien von Unternehmen aus aller Welt (Global Equity) gehalten werden.

Abgesehen von den regionalen Beschränkungen ist die Auswahl der oben genannten Anlagen weder auf einen bestimmten Wirtschaftssektor noch auf eine bestimmte Währung beschränkt. Je nach Marktumfeld oder taktischen Überlegungen können sich die Anlagen jedoch auf ein einziges Land oder eine reduzierte Anzahl von Ländern und/oder auf einen Wirtschaftssektor und/oder eine Währung konzentrieren.

Der Teilfonds kann außerdem investieren in:

- a. Anleihen, festverzinsliche Anlagen, variabel verzinsliche Anlagen, inflationsgeschützte Anleihen, Wandel- oder Aktienanleihen, Schuldscheine, Schuldverschreibungen mit Optionsscheinen (Bonds cum Warrants), Rentenfonds, Wandelanleihefonds, Geldmarktinstrumente oder -fonds und alle anderen Arten von Schuldtiteln, die von öffentlichen oder privaten Emittenten begeben werden;
- b. Geldmarktinstrumente;
- c. strukturierte Anlageprodukte, darunter insbesondere Zertifikate, Anleihen oder andere übertragbare Wertpapiere⁴, deren Erträge an Folgendes gekoppelt sind:
 - einen Index (insbesondere auf Rohstoffe, Edelmetalle, Volatilität);
 - Währungen;
 - übertragbare Wertpapiere oder einen Korb von übertragbaren Wertpapieren;
 - alle anderen gemäß der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen zulässigen Arten von Basiswerten.

Wenn der Fondsverwalter dies im Interesse der Anteilhaber für erforderlich hält, kann der Teilfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in Form liquider Mittel halten, u.a. Einlagen, Geldmarktinstrumente, Geldmarkt-OGA (und/ oder Geldmarkt-OGAW).

Verwendung von Derivatprodukten und -instrumenten

Im Rahmen der in den Anlagebeschränkungen im Hauptteil des Verkaufsprospekts dargelegten Grenzen darf der Vermögensverwalter zu Absicherungs- und Anlagezwecken alle Arten von derivativen Produkten einsetzen, die an einem geregelten Markt gehandelt werden.

Insbesondere kann der Teilfonds über Derivate aller Art, darunter u.a. Optionsscheine, Optionen, Futures auf übertragbare Wertpapiere und Indizes, Engagements insbesondere in Aktienmärkten oder ähnlichen übertragbaren Wertpapieren eingehen.

³ Der Begriff Europa beinhaltet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die Schweiz und Norwegen.

⁴ Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch Abschnitt A 1, 5) auf Seite 20 dieses Verkaufsprospekts.

Risikofaktoren

Die vorstehend beschriebene Anlagepolitik erlaubt Anlagen in strukturierten Produkten, derivativen Finanzinstrumenten und den Einsatz besonderer Anlagetechniken zur Verbesserung der Rendite im Rahmen der in den Anlagebeschränkungen dargelegten Grenzen und Umstände.

Inhaber von Anteilen sollten die beträchtliche Volatilität von derivativen Finanzinstrumenten, die eine höhere Volatilität der Anteile mit sich bringen kann, bedenken.

Ertragsausschüttungspolitik

Vom Teilfonds vereinnahmte Zins- und Dividendenerträge sowie alle sonstigen üblichen Erlöse, abzüglich Kosten, werden gemäß den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet. Ausschüttungen erfolgen in festgelegten Abständen und werden durch die Verwaltungsgesellschaft bekannt gegeben. Gewinne und außerordentliche Erträge werden grundsätzlich wiederangelegt.

Referenzwährung

Die Basiswährung ist der Euro (EUR).

Häufigkeit der Berechnung des NIW

An jedem Mittwoch. Falls ein Mittwoch kein Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, erfolgt die Berechnung am vorausgehenden Geschäftstag.

Um zu einem gegebenen Nettoinventarwert gehandelt zu werden, müssen Zeichnungs-, Rücknahme-, und Umtauschanträge bis 12:00 an dem letzten Geschäftstag vor dem Tag des jeweiligen Nettoinventarwerts abgegeben werden.

Ausgegebene Anteile

Auf Euro lautende „P“-Anteile gemäß der Definition im Kapitel „Unterklassen von Anteilen“.

ISIN-Codes P-Anteile: LU0457851904

Noch nicht ausgegebene Anteile, die zu einem späteren Zeitpunkt aktiviert werden können:

R-Anteile, I-Anteile, Z-Anteile

Beratungs- und Verwaltungsgebühren

P-Anteile: Maximal 1,50% per annum des dieser Anteilsart zuzurechnenden durchschnittlichen Nettovermögens.

Ausgabeaufschlag

P-Anteile: Max. 3% des gezeichneten Betrags.

Die für die anderen Anteilsarten anfallenden Gebühren werden zu einem späteren Zeitpunkt bei Aktivierung des Teilfonds bzw. bei Ausgabe der Anteile bekannt gegeben.

Erstzeichnung:

Die Erstzeichnungsfrist findet am 31.08.2010 zu Preis von EUR 100,- pro Anteil statt. Die gezeichneten Beträge müssen bis spätestens 03.09.2010 von der Depotbank empfangen werden.

Anhang 2: Nicht aktivierte Teilfonds

Wir möchten darauf hinweisen, dass die nachfolgend genannten Teilfonds gegenwärtig inaktiv sind und die betreffenden Anteile dieser Teilfonds nicht gezeichnet werden können. Bei Interesse kontaktieren Sie bitte die Verwaltungsgesellschaft.

3. PICTET STRATEGY FUND - Pictet Mandat Dynamisch – (EUR)

ANMERKUNG:

Dieser Teilfonds ist gegenwärtig inaktiv und die betreffenden Anteile dieses Teilfonds können nicht gezeichnet werden. Bei Interesse kontaktieren Sie bitte die Verwaltungsgesellschaft.

Profil des Standardanlegers

Der Teilfonds ist ein Anlageinstrument für Private Banking-Anleger:

- die durch Anwendung einer Portfoliomischung, die sich an der wachstumsorientierten Strategie der Pictet-Gruppe orientiert, in börsennotierten Aktien, Anleihen, OGA (Organismen für gemeinsame Anlagen) und Alternative Investments weltweit anlegen möchten;
- die attraktives Kapitalwachstum anstreben, aber Strategien zur Risikostreuung bevorzugen;
- deren Basiswährung der Euro ist;
- die mehr als moderate Kursschwankungen in Kauf nehmen können;
- die einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (4 Jahre oder mehr) haben.

Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass diese Kriterien erfüllt werden.

Anlageziele

Anlagehorizont

Ziel dieses Teilfonds ist es, Anlegern, die einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben, zu ermöglichen, von der von der Pictet-Gruppe entwickelten Anlagestrategie des „Wachstums“ zu profitieren, indem er die Möglichkeit bietet, in ein weltweites Portfolio zu investieren, das sich an den allgemeinen Grundsätzen der traditionellen Anlagepolitik der Gruppe orientiert, die von ihrem strategischen Private Banking-Ausschuss entwickelt wurde und durch die Anwendung von Vermögensallokationskriterien mit dem Ziel eines „Wachstums“ umgesetzt wurde.

Wirtschaftliches Engagement

Wie es für solche Private Banking-Produkte typisch ist, wird der Teilfonds in erster Linie ein wirtschaftliches Engagement in der dynamischeren Vermögensklasse, die als „Global Equity“ bezeichnet wird, anstreben.

Der Teilfonds kann auch Positionen in den Vermögensklassen *Global Fixed Income*, *Real Estate Collective Investments*, *Alternative Investments* (inkl. Hedge-

fonds), *Private Equity* und *Rohstoffen* (einschließlich *Edelmetallen*) sowie anderen Vermögenswerten, die gemäß den allgemeinen Anlagebeschränkungen des Fonds zulässig sind, aufbauen. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Anteil jeder dieser Vermögensklassen aus taktischen Gründen angepasst werden.

Zum Beispiel kann der Teil des Teilfondsvermögens, der in Alternative Investments angelegt ist, erhöht werden, um eine Risikostreuung im Portfolio zu erreichen, da bestimmte Produkte, die zur Vermögensklasse der Alternative Investments gehören, eine niedrige Korrelation mit traditionellen Vermögensklassen wie *Global Equities* oder *Fixed Income* haben.

Gemäß den Bestimmungen im Hauptteil dieses Verkaufsprospekts würde ein Engagement in Alternative Investments hauptsächlich *indirekt* erreicht, d.h. durch den Einsatz von strukturierten Produkten, die als übertragbare Wertpapiere gelten (z.B. Zertifikate). Um die möglicherweise eingeschränkte Liquidität dieser Anlageart weiter zu diversifizieren, wird der Teilfonds versuchen, vorzugsweise durch zahlreiche Emissionen und/oder Emittenten zu investieren.

Ein Grundsatz des Anlageziels des Teilfonds ist die neutrale Ausrichtung; d.h. dass es keine Beschränkungen in Bezug auf Währungen, Sektoren oder regionale Gewichtungen (einschließlich Schwellenmärkten) gibt.

Anlagepolitik

Der Teilfonds wird sich bemühen, diese Anlageziele zu erreichen, indem er hauptsächlich in übertragbare Wertpapiere der Vermögensklasse *Global Equity* investiert, nämlich: Stammaktien, Vorzugsaktien, Bezugsrechte und alle anderen aktienähnlichen Wertpapiere;

Der Teilfonds wird außerdem investieren in:

- a. Anleihen, festverzinsliche Anlagen, variabel verzinsliche Anlagen, inflationsgeschützte Anleihen, Wandel- oder Aktienanleihen, Schuldscheine, Schuldverschreibungen mit Optionsscheinen (Bonds cum Warrants), Rentenfonds, Geldmarktinstrumente oder -fonds und alle anderen Arten von Schuldtiteln, die von öffentlichen oder privaten Emittenten begeben werden;

- b. geschlossene Organismen für gemeinsame Anlagen in Immobilien, insbesondere geschlossene „REITs“ (Real Estate Investment Trusts), geschlossene Immobilienfonds und geschlossene Immobilienanlagegesellschaften;
- c. strukturierte Anlageprodukte, darunter insbesondere Zertifikate, Anleihen oder andere übertragbare Wertpapiere⁵, deren Erträge an Folgendes gekoppelt sind:
 - einen Index (insbesondere auf Rohstoffe, Edelmetalle, Volatilität);
 - Währungen;
 - Zinssätze;
 - übertragbare Wertpapiere oder einen Korb von übertragbaren Wertpapieren;
 - Private Equity;
 - Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), darunter insbesondere Hedgefonds und/oder Fund of Hedge-Fonds und Dachfonds oder OGA, die überwiegend in sehr riskante Produkte und/oder Derivate investieren;
 - alle anderen gemäß der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen zulässigen Arten von Basiswerten.
- d. bar abgerechnete Zertifikate auf Rohstoffe und/oder Edelmetalle, in die keine derivative Komponente eingebettet ist;

Im Rahmen der jeweiligen Grenzen, die unter dem Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ auf Seite 15 dieses Verkaufsprospekts angegeben sind, darf der Teilfonds seine Anlagepolitik auch indirekt umsetzen, d.h. durch Investition eines bedeutenden Anteils seines Vermögens in Anteilen von OGAW oder anderen offenen oder geschlossenen OGA.

Innerhalb der unter dem Abschnitt A §2 1 der allgemeinen Anlagebeschränkungen des Fonds beschriebenen Grenzen darf der Teilfonds in OGA (einschließlich Hedgefonds und/oder Fund of Hedge-Fonds oder Dachfonds, anderen OGA, die überwiegend in sehr riskante Instrumente und/oder Derivate investieren), anlegen, die die unter dem Abschnitt A §1 5 genannten Kriterien nicht erfüllen.

Einsatz von Derivaten

Im Rahmen der in den Anlagebeschränkungen im Hauptteil des Verkaufsprospekts dargelegten Grenzen darf der Vermögensverwalter zu Absicherungs- und Anlagezwecken alle Arten von derivativen Produkten einsetzen, die an einem geregelten Markt gehandelt werden. Diese Produkte können auch im Freiverkehr (OTC) erworben werden, sofern es sich bei den Kontrahenten um Einrichtungen handelt, die einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegen.

Insbesondere kann der Teilfonds Engagements durch Derivate eingehen, darunter u.a.: Optionsscheine, Futures, Optionen, Swaps (insbesondere Total Re-

turn Swaps, Contracts for Difference, Credit Default Swaps und Terminkontrakte auf beliebige Basiswerte, insbesondere Rohstoffe und Edelmetalle (nur bar abgerechnet), Devisen (einschließlich Non-Delivery Forwards), Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, Indizes (insbesondere Rohstoff-, Edelmetall- oder Volatilitätsindizes), OGA und alle anderen Basiswerte, die gemäß der Anlagepolitik, den Anlagebeschränkungen und der Anlagestrategie der Pictet-Gruppe zulässig sind.

Die Gesamtsumme der Verbindlichkeiten, die durch den Einsatz dieser Instrumente für andere Zwecke als Absicherungszwecke entstehen, darf 100 % des Werts des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Risikofaktoren

Die vorstehend beschriebene Anlagepolitik erlaubt Anlagen in strukturierten Produkten, derivativen Finanzinstrumenten und den Einsatz besonderer Anlagetechniken zur Verbesserung der Rendite im Rahmen der in den Anlagebeschränkungen dargelegten Grenzen und Umstände.

Inhaber von Anteilen sollten die beträchtliche Volatilität von derivativen Finanzinstrumenten, die eine höhere Volatilität der Anteile mit sich bringen kann, bedenken.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass aufgrund der möglicherweise eingeschränkten Liquidität der zugrunde liegenden alternativen Vermögenswerte Anlagen in strukturierten Produkten, die sich auf solche alternative Vermögenswerte beziehen, mit einem potenziellen Risiko behaftet sind. Die Liquidationskosten für solche Vermögenswerte können höher als üblich sein und können sich daher negativ auf die Performance des Teilfonds auswirken.

Ertragsausschüttungspolitik

Vom Teilfonds vereinnahmte Zins- und Dividendenerträge sowie alle sonstigen üblichen Erlöse, abzüglich Kosten, werden gemäß den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet. Ausschüttungen erfolgen in festgelegten Abständen und werden durch die Verwaltungsgesellschaft bekannt gegeben. Gewinne und außerordentliche Erträge werden grundsätzlich wiederangelegt.

Basiswährung

Die Basiswährung ist der Euro (EUR).

Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts

An jedem Bankgeschäftstag.

Noch nicht ausgegebene Anteile, die zu einem späteren Zeitpunkt aktiviert werden können:

P-Anteile, R-Anteile, I-Anteile, Z-Anteile

ISIN-Codes

Die ISIN-Codes werden zu einem späteren Zeitpunkt bei Aktivierung des Teilfonds bekannt gegeben.

⁵ Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch Abschnitt A 1, 5) auf Seite 17 dieses Verkaufsprospekts.

Beratungs- und Verwaltungsgebühren

P-Anteile: Maximal 1,70 % per annum des dieser Anteilsart zuzurechnenden durchschnittlichen Nettovermögens

Die für die anderen Anteilsarten anfallenden Gebühren werden zu einem späteren Zeitpunkt bei Aktivierung des Teilfonds bzw. bei Ausgabe der Anteile bekannt gegeben.

Erstzeichnung:

Die Erstzeichnungsfrist wird zu einem späteren Zeitpunkt bei Aktivierung des Teilfonds bekannt gegeben.

4. PICTET STRATEGY FUND - Pictet Mandat Defensiv – (EUR)

ANMERKUNG:

Dieser Teilfonds ist gegenwärtig inaktiv und die betreffenden Anteile dieses Teilfonds können nicht gezeichnet werden. Bei Interesse kontaktieren Sie bitte die Verwaltungsgesellschaft.

Profil des Standardanlegers

Der Teilfonds ist ein Anlageinstrument für Private Banking-Anleger:

- die durch Anwendung einer Portfoliomischung, die sich an der defensiv orientierten Strategie der Pictet-Gruppe orientiert, in börsennotierten Aktien, Anleihen, OGA (Organismen für gemeinsame Anlagen) und Alternative Investments weltweit anlegen möchten;
- die konservatives Wachstum mit Schwerpunkt auf dem Kapitalerhalt anstreben;
- deren Basiswährung der Euro ist;
- die moderate Kursschwankungen in Kauf nehmen können;
- die einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (4 Jahre oder mehr) haben.

Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass diese Kriterien erfüllt werden.

Anlageziele

Anlagehorizont

Ziel dieses Teilfonds ist es, Anlegern mit mittel- bis langfristigem Anlagehorizont zu ermöglichen, von der von der Pictet-Gruppe entwickelten Anlagestrategie des „konservativen Wachstums“ zu profitieren, indem er die Möglichkeit bietet, in ein weltweites Portfolio zu investieren, das sich an den allgemeinen Grundsätzen der traditionellen Anlagepolitik der Gruppe orientiert, die von ihrem strategischen Private Banking-Ausschuss entwickelt wurde und durch die Anwendung von Vermögensallokationskriterien mit dem Ziel eines „konservativen Wachstums“ umgesetzt wurde.

Wirtschaftliches Engagement

Wie es für solche Private Banking-Produkte typisch ist, wird der Teilfonds in erster Linie ein wirtschaftliches Engagement in der defensiveren Vermögensklasse „Global Fixed Income“ anstreben.

Der Teilfonds kann auch Positionen in den Vermögensklassen *Global Equity*, *Real Estate Collective Investments*, *Alternative Investments (inkl. Hedgefonds)*, *Private Equity* und *Rohstoffen (einschließlich Edelmetallen)* sowie anderen Vermögenswerten, die gemäß den allgemeinen Anlagebeschränkungen des Fonds zulässig sind, aufbauen. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Anteil jeder dieser Vermögensklassen aus taktischen Gründen angepasst werden.

Zum Beispiel kann der Teil des Teilfondsvermögens, der in Alternative Investments angelegt ist, auch erhöht werden, um eine Risikostreuung im Portfolio

zu erreichen, da bestimmte Produkte, die zur Vermögensklasse der Alternative Investments gehören, eine niedrige Korrelation mit traditionellen Vermögensklassen wie Fixed Income oder Global Equities haben.

Gemäß den Bestimmungen im Hauptteil dieses Verkaufsprospekts würde ein Engagement in Alternative Investments hauptsächlich *indirekt* erreicht, d.h. durch den Einsatz von strukturierten Produkten, die als übertragbare Wertpapiere gelten (z.B. Zertifikate). Um die möglicherweise eingeschränkte Liquidität dieser Anlageart weiter zu diversifizieren, wird der Teilfonds versuchen, durch zahlreiche Emissionen und/oder Emittenten zu investieren.

Ein Grundsatz des Anlageziels des Teilfonds ist die neutrale Ausrichtung; d.h. dass es keine Beschränkungen in Bezug auf Währungen, Sektoren oder regionale Gewichtungen (einschließlich Schwellenmärkten) gibt.

Anlagepolitik

Der Teilfonds wird sich bemühen, diese Anlageziele zu erreichen, indem er hauptsächlich in übertragbare Wertpapiere der Vermögensklasse *Global Fixed Income* investiert, d.h. Anleihen, festverzinsliche Wertpapiere, variabel verzinsliche Wertpapiere, inflationsgeschützte Anleihen, Wandel- oder Aktienanleihen, Schuldscheine, Schuldverschreibungen mit Optionsscheinen (Bonds cum Warrants), Rentenfonds, Geldmarktinstrumente oder -fonds und alle anderen Arten von Schuldtiteln, die von öffentlichen oder privaten Emittenten begeben werden.

Der Teilfonds wird außerdem investieren in:

- a. Stammaktien, Vorzugsaktien, Bezugsrechte und alle anderen aktienähnlichen Wertpapiere;
- b. geschlossene Organismen für gemeinsame Anlagen in Immobilien, insbesondere geschlossene „REITs“ (Real Estate Investment Trusts), geschlossene Immobilienfonds und geschlossene Immobilienanlagegesellschaften;
- c. strukturierte Anlageprodukte, darunter insbesondere: Zertifikate, Anleihen oder andere übertragbare Wertpapiere⁶, deren Erträge an Folgendes gekoppelt sind:
 - einen Index (insbesondere auf Rohstoffe, Edelmetalle, Volatilität);
 - Währungen;
 - Zinssätze;

⁶ Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch Abschnitt A 1, 5) auf Seite 17 dieses Verkaufsprospekts.

- übertragbare Wertpapiere oder einen Korb von übertragbaren Wertpapieren;
- Private Equity;
- Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), darunter insbesondere Hedgefonds und/oder Fund of Hedge-Fonds und Dachfonds oder OGA, die überwiegend in sehr riskante Produkte und/oder Derivate investieren;
- alle anderen gemäß der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen zulässigen Arten von Basiswerten;

d. bar abgerechnete Zertifikate auf Rohstoffe und/oder Edelmetalle, in die keine derivative Komponente eingebettet ist;

Im Rahmen der jeweiligen Grenzen, die unter dem Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ auf Seite 15 dieses Verkaufsprospekts angegeben sind, darf der Teilfonds seine Anlagepolitik auch indirekt umsetzen, d.h. durch Investition eines bedeutenden Anteils seines Vermögens in Anteilen von OGAW oder anderen offenen oder geschlossenen OGA.

Innerhalb der unter dem Abschnitt A §2 1 der allgemeinen Anlagebeschränkungen des Fonds dargelegten Grenzen darf der Teilfonds in OGA (einschließlich Hedgefonds und/oder Fund of Hedge-Fonds oder Dachfonds, anderen OGA, die überwiegend in sehr riskante Instrumente und/oder Derivate investieren), anlegen, die die unter dem Abschnitt A §1 5 genannten Kriterien nicht erfüllen.

Einsatz von Derivaten

Im Rahmen der in den Anlagebeschränkungen im Hauptteil des Verkaufsprospekts dargelegten Grenzen darf der Vermögensverwalter zu Absicherungs- und Anlagezwecken alle Arten von derivativen Produkten einsetzen, die an einem geregelten Markt gehandelt werden. Diese Produkte können auch im Freiverkehr (OTC) erworben werden, sofern es sich bei den Kontrahenten um Einrichtungen handelt, die einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegen.

Insbesondere kann der Teilfonds Engagements durch Derivate eingehen, darunter u.a.: Optionsscheine, Futures, Optionen, Swaps (insbesondere Total Return Swaps, Contracts for Difference, Credit Default Swaps und Terminkontrakte auf beliebige Basiswerte, insbesondere Rohstoffe und Edelmetalle (nur bar abgerechnet)), Devisen (einschließlich Non-Delivery Forwards), Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, Indizes (insbesondere Rohstoff-, Edelmetall- oder Volatilitätsindizes), OGA und alle anderen Basiswerte, die gemäß der Anlagepolitik, den Anlagebeschränkungen und der Anlagestrategie der Pictet-Gruppe zulässig sind.

Die Gesamtsumme der Verbindlichkeiten, die durch den Einsatz dieser Instrumente für andere Zwecke als Absicherungszwecke entstehen, darf 100 % des Werts des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Risikofaktoren

Die vorstehend beschriebene Anlagepolitik erlaubt Anlagen in strukturierten Produkten, derivativen

Finanzinstrumenten und den Einsatz besonderer Anlagetechniken zur Verbesserung der Rendite im Rahmen der in den Anlagebeschränkungen dargelegten Grenzen und Umstände.

Inhaber von Anteilen sollten die beträchtliche Volatilität von derivativen Finanzinstrumenten, die eine höhere Volatilität der Anteile mit sich bringen kann, bedenken.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass aufgrund der möglicherweise eingeschränkten Liquidität der zugrunde liegenden alternativen Vermögenswerte Anlagen in strukturierten Produkten, die sich auf solche alternative Vermögenswerte beziehen, mit einem potenziellen Risiko behaftet. Die Liquidationskosten für solche Vermögenswerte können höher als üblich sein und können sich daher negativ auf die Performance des Teilfonds auswirken.

Ertragsausschüttungspolitik

Vom Teilfonds vereinnahmte Zins- und Dividendenerträge sowie alle sonstigen üblichen Erlöse, abzüglich Kosten, werden gemäß den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet. Ausschüttungen erfolgen in festgelegten Abständen und werden durch die Verwaltungsgesellschaft bekannt gegeben. Gewinne und außerordentliche Erträge werden grundsätzlich wiederangelegt.

Basiswährung

Die Basiswährung ist der Euro (EUR).

Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts

An jedem Bankgeschäftstag.

Noch nicht ausgegebene Anteile, die zu einem späteren Zeitpunkt aktiviert werden können

P-Anteile, R-Anteile, I-Anteile, Z-Anteile

ISIN-Codes

Die ISIN-Codes werden zu einem späteren Zeitpunkt bei Aktivierung des Teilfonds bekannt gegeben.

Beratungs- und Verwaltungsgebühren

P-Anteile: Maximal 1,50% per annum des dieser Anteilsart zuzurechnenden durchschnittlichen Nettovermögens

Die für die anderen Anteilsarten anfallenden Gebühren werden zu einem späteren Zeitpunkt bei Aktivierung des Teilfonds bzw. bei Ausgabe der Anteile bekannt gegeben.

Erstzeichnung:

Die Erstzeichnungsfrist wird zu einem späteren Zeitpunkt bei Aktivierung des Teilfonds bekannt gegeben.

Zusätzliche Informationen für die Anleger in Deutschland

Zahl- und Informationsstelle:

Deutsche Bank AG
Junghofstraße 5-9
60311 Frankfurt am Main

Rücknahme- und Umtauschanträge für die Anteile können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden.

Die Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber können auf Wunsch der Anteilinhaber über die deutsche Zahl- und Informationsstelle ausgezahlt werden.

Die aktuelle Fassung des ausführlichen Verkaufsprospekts, der vereinfachten Verkaufsprospekte, die Vertragsbedingungen des Fonds, die Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Zahl- und Informationsstelle in Deutschland erhältlich. Die Ausgabe-, Rücknahme und Umtauschpreise der Anteile sowie alle sonstigen Mitteilungen an die Anteilinhaber sind ebenfalls bei der Zahl- und Informationsstelle in Deutschland erhältlich.

Außerdem stehen die folgenden Dokumente bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle zur kostenlosen Einsichtnahme zur Verfügung:

- Der Depotbankvertrag zwischen Pictet & Cie (Europe) S.A. und der Verwaltungsgesellschaft.
- Der Zentralverwaltungsvertrag zwischen Pictet & Cie (Europe) S.A. und der Verwaltungsgesellschaft.
- Die zwischen der Verwaltungsgesellschaft einerseits und den verschiedenen Verwaltern und Anlageberatern andererseits geschlossenen Verwaltungs- und Anlageberaterverträge.

Ferner werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber borsentäglich in der „Börsen-Zeitung“ veröffentlicht.



E-mail: pictetfunds@pictet.com

Pictet & Cie (Europe) S.A.
Niederlassung Frankfurt
Neue Mainzer Straße 1
D-60311 Frankfurt a.M.
Tel. +49 (0) 69 7950090

Pictet Funds (Europe) S.A.
3, Boulevard Royal
L-2449 Luxemburg
Tel. +352 46 7171282